



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

Information des Budgetdienstes

Lesehilfe zu den Budgetunterlagen

Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 und Bundesfinanzgesetz 2022

4. Oktober 2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Lesehilfe zu den Budgetunterlagen	5
2 Wie sind die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den nationalen Budgetprozess eingeordnet?	6
3 Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der EU eingegliedert?	8
4 Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?.....	11
5 Welche Unterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?	14
6 Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?	17
7 Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?	18
8 Was zeigen der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt?.....	21
9 Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?	24
10 Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?.....	27
11 Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?	30
12 Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?.....	33
13 Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?.....	40
14 Welche Informationen beinhaltet das Teilheft?	44
15 Welche Details finde ich im Verzeichnis der veranschlagten Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?.....	48
16 Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?.....	49
17 Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?	50
18 Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?	52
19 Anhand welcher wesentlichen Fragestellungen kann ich das Budget effektiv analysieren?	56
20 Wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen zum Budget.....	59



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz(e)
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
FTI-Strategie	Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation
GB	Globalbudget(s)



HHLO	Haushaltsleitendes Organ
HHRR	Haushaltsrechtsreform
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv.	in Höhe von
IWF	Internationaler Währungsfonds
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MTO	Medium-Term Objective (mittelfristiges Haushaltsziel)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
PCP	Personalcontrollingpunkt(e)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SDGs	Sustainable Development Goals (UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung)
UG	Untergliederung(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VVK	Verzeichnis der veranschlagten Konten
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung



1 Lesehilfe zu den Budgetunterlagen

Die vorliegende Lesehilfe zu den Budgetunterlagen soll zur raschen Orientierung und zum besseren Verständnis der umfangreichen Unterlagen für die Budgetberatungen über den Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2022-2025 sowie über den Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG) 2022 dienen.

Der Prozess zur Genehmigung dieser Gesetze startet mit der Budgetrede am 13. Oktober 2021. Nach den Ausschussberatungen von 8. November bis 12. November 2021 (Expertenhearing am 5. November 2021) sollen das BFRG 2022-2025 und das BFG 2022 in den Plenarsitzungen von 16. bis 18. November 2021 beraten und beschlossen werden.

Für die bevorstehenden Budgetberatungen werden folgende Unterlagen erwartet:

- Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025
- Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022 samt Bundesvoranschlag und Personalplan sowie ergänzende Beilagen
- Entwürfe zu den Budgetbegleitgesetzen (beinhalten budgetrelevante materiell-rechtliche Regelungen)
- Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 (Vorlage des nationalen Haushaltsplans an die Europäische Kommission)

Die Lesehilfe stellt die Budgetdokumente und die Budgetberatungen zunächst in den Rahmen des jährlichen nationalen Budgetkreislaufs und zeigt die Einbettung in den Prozess der europäischen Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik und der Haushaltsüberwachung auf. Zudem werden die wesentlichen Bestandteile der Budgetunterlagen zum BFRG-E (mittelfristige Planung) und zum BFG-E (Jahresplanung) sowie die darin enthaltenen Informationen erläutert. Es wird in den jeweiligen Kapiteln auch darauf eingegangen, wie die COVID-19-Hilfsmaßnahmen zuletzt budgetär umgesetzt wurden.

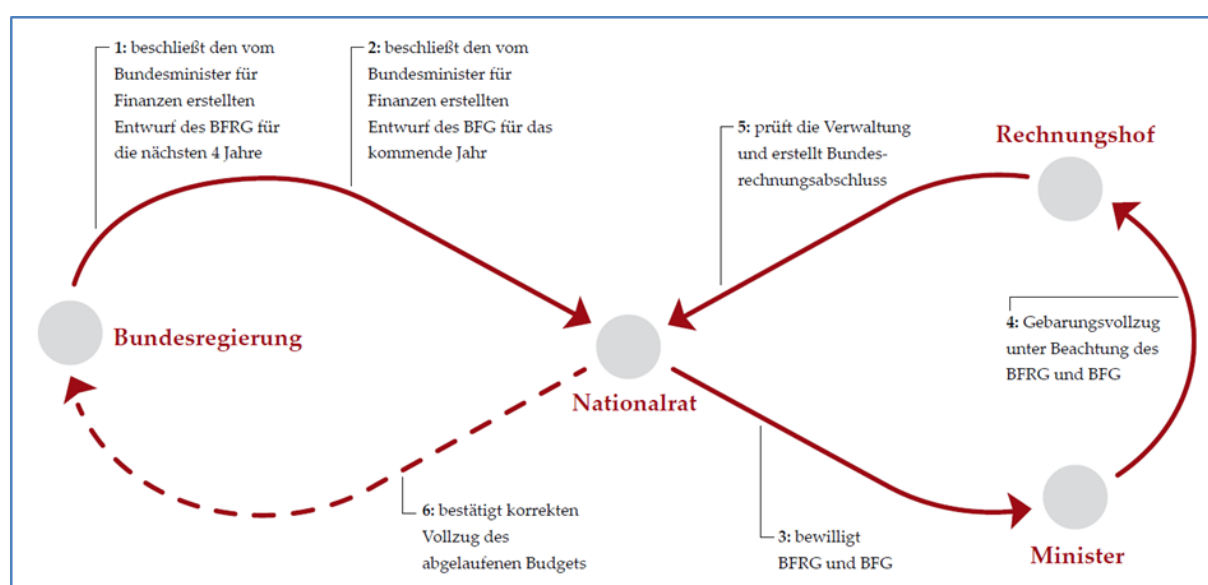
Abschließend erfolgen Hinweise zur gezielten Vorbereitung auf die parlamentarischen Beratungen und es werden wichtige Begriffe sowie häufig gestellte Fragen zum Budget erklärt. Dadurch soll die rasche und gezielte Suche nach Informationen erleichtert werden.



2 Wie sind die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den nationalen Budgetprozess eingeordnet?

Die Budgeterstellung und Vorlage des Budgetentwurfs durch die Bundesregierung steht am Beginn des jährlichen Budgetprozesses. Es folgt die Beschlussfassung über das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und das Bundesfinanzgesetz (BFG) durch den Nationalrat. Nach dem Budgetvollzug im jeweiligen Finanzjahr, über den das BMF dem Nationalrat monatlich berichtet (Monatserfolge), endet der Budgetprozess mit der Erstellung und Beschlussfassung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA).

Die Grafik zeigt den Ablauf des Budgetprozesses:



Quelle: BMF Website.

Seit der Umsetzung der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform im Jahr 2009 war grundsätzlich ein zweigeteilter Budgetprozess vorgesehen. Im Frühjahr sollte die mittelfristige Haushaltsplanung mit einer strategischen Diskussion der Ausrichtung und Prioritäten der Haushaltsführung und in der zweiten Jahreshälfte die detaillierte Budgetplanung für das nächste Finanzjahr mit einer Diskussion der Einzelpläne der Ressorts erfolgen. Im März 2017 hat die Regierung jedoch vorgeschlagen, das BFRG künftig gemeinsam mit dem BFG im Herbst vorzulegen, um eine doppelte Budgetdebatte zu vermeiden. Der Nationalrat hat zunächst einer entsprechenden temporären Regelung für die Jahre 2017 und 2018 zugestimmt, diese wurde dann 2018 endgültig dauerhaft im Bundeshaushaltsgesetz (BHG) verankert.

Diese Regelung steht jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Vorgaben des Europäischen Semesters, dem Instrument zur europäischen Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, das durch die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme eine mittelfristige



Haushaltsplanung und eine Abstimmung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte im Frühjahr vorsieht. Auch die Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) und der Internationale Währungsfonds (IWF) erachteten im Rahmen der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform (HHRR) eine Stärkung der Rolle des Parlaments im Haushaltsprozess durch eine Debatte der strategischen Ausrichtung der Haushaltsführung im Frühjahr als sinnvoll.

Die **COVID-19-Pandemie** hatte seit März 2020 auch wesentliche Auswirkungen auf den Budgetprozess und die budgetären Instrumente. Auch das BFG 2021 und BFRG 2021-2024 waren weiterhin durch die Unsicherheiten über der Auswirkungen der COVID-19-Krise geprägt. Während im BVA 2020 die Budgetmittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie über den Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden, wurden diese im BVA 2021 in den jeweiligen Global- und Detailbudgets der Ressorts selbst veranschlagt. Da sich nach dem Budgetbeschluss im Herbst 2020 die budgetären Rahmenbedingungen deutlich veränderten (konjunkturelle Entwicklung, weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Krise, Aufbau- und Resilienzplan), wurde im Mai 2021 eine Novelle des BFG 2021 und des BFRG 2021-2024 erforderlich. Die BFG-Novelle sah für 2021 einen Anstieg der Auszahlungen um 5,45 Mrd. EUR auf 103,25 Mrd. EUR und einen Rückgang der Einzahlungen um 2,65 Mrd. EUR auf 72,52 Mrd. EUR vor. Dadurch soll sich der Nettofinanzierungssaldo 2021 um 8,10 Mrd. EUR auf -30,73 Mrd. EUR verschlechtern.

Zu den budgetären Auswirkungen der COVID-19-Krise im Jahr 2021 legt das BMF dem Budgetausschuss monatlich im Rahmen des Monatserfolgs Berichte zu den wesentlichen budgetrelevanten Krisenbewältigungsmaßnahmen und -instrumenten vor.¹ Die für einzelne Maßnahmen zuständigen Ressorts berichten ihrerseits den zuständigen Ausschüssen des Nationalrats monatlich über deren Unterstützungsmaßnahmen.

Für die Budgetberatungen im Oktober/November 2021 wird der BFRG-E 2022-2025, durch den die Auszahlungsobergrenzen geändert werden, und der BFG-E 2022 übermittelt. Der BFG-E 2022 wird dem Nationalrat am 13. Oktober 2021 (Budgetrede) vorgelegt, von 5. November bis 12. November 2021 im Ausschuss und von 16. bis 18. November 2021 im Plenum beraten und anschließend beschlossen. Dem Bundesrat kommt bei der Beschlussfassung des BFG keine Mitwirkung zu, die Budgetbegleitgesetze sind jedoch auch von ihm zu beschließen.

¹ Siehe dazu auch die aktuelle Analyse des Budgetdienstes: [Budgetvollzug Jänner bis Juli 2021 und COVID-19-Berichterstattung](#).



3 Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der EU eingegliedert?

Der nationale Budgetfahrplan und die Rahmenvorgaben für die fiskalpolitischen Zielsetzungen werden zunehmend von unionsrechtlichen Bestimmungen beeinflusst. Im Rahmen des **Europäischen Semesters**² werden die Fiskalpolitik, wachstumsfördernde Strukturreformen und die Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte der EU-Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt und von der Europäischen Kommission (EK) überwacht. Dieser jährliche Zyklus soll damit eine bessere ex-ante-Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitiken der EU-Mitgliedstaaten ermöglichen. Für Mitglieder des Euroraums ist seit 2014 ein einheitlicher Zeitrahmen für die Veröffentlichung und Übermittlung der nationalen Haushaltspläne sowie deren Evaluierung durch die EK vorgesehen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ermöglicht die EK durch die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel in den Jahren 2020 bis 2022 eine vorübergehende Abweichung von den numerischen Vorgaben bei den Fiskalregeln (siehe Pkt. 10).

Frühjahr

Bis spätestens 30. April ist der EK das **Stabilitätsprogramm** vorzulegen, das die mittelfristige Haushaltsplanung gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt darstellt. Es beinhaltet auf gesamtstaatlicher Ebene (für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger) die nach dem Buchführungssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) ermittelten und für die Einhaltung der Fiskalregeln wesentlichen Planwerte (z. B. Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit,³ Schuldenstand) sowie die zugrundeliegenden makroökonomischen Annahmen. Ebenfalls bis 30. April ist das **Nationale Reformprogramm** zu übermitteln, das u. a. auf die vom Rat der EU beschlossenen länderspezifischen Empfehlungen des Vorjahres für Österreich Bezug nimmt und vom BKA koordiniert und vorgelegt wird. Auf Vorschlag der EK gibt der Rat der EU zu diesen Programmen länderspezifische Empfehlungen ab.

² Zum gesamten Zyklus des Europäischen Semesters siehe die [Information des Budgetdienstes zum Europäischen Semester 2020](#) vom 5. Februar 2020.

³ Eine Erklärung der unterschiedlichen Salden- und Defizitkonzepte enthält Pkt. 9.



Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Ablauf des Europäischen Semesters im Jahr 2021 adaptiert, um es auf die Prozesse zur Umsetzung der **Aufbau- und Resilienzfazilität** (RRF) abzustimmen, die im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgt. Die RRF bildet das Kernstück des **Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU)**, das ein Gesamtvolumen iHv 750 Mrd. EUR (in Preisen von 2018⁴) aufweist. Davon sind 672,5 Mrd. EUR für die RRF vorgesehen (312,5 Mrd. EUR für Zuschüsse und bis zu 360 Mrd. EUR für Darlehen, die jedoch nur von wenigen Mitgliedstaaten angefordert wurden). Um Zuschüsse bzw. Darlehen aus der RRF abzurufen, müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Gesamtstrategie in Bezug auf die Mittelverwendung sowie detaillierte Angaben und Zeitpläne zu den geplanten Investitions- und Reformvorhaben in nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) darlegen. Nach Erreichen von in den Plänen definierten Etappenzielen und Zielwerten können die Mitgliedstaaten Finanzmittel von der EK anfordern. Außerdem kann eine Vorfinanzierung iHv bis zu 13 % der genehmigten RRF-Mittel beantragt werden (für Österreich rd. 450 Mio. EUR). Zur Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU wurde die EK im Eigenmittelbeschluss 2021 ermächtigt, im Namen der EU an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel iHv bis zu 750 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) für die Finanzierung des Aufbauinstruments aufzunehmen. Die Tilgung der von der EK aufgenommenen Schulden soll ab 2027 über den EU-Haushalt erfolgen und ist bis spätestens Ende 2058 abzuschließen.

Als wesentliche Änderungen im Europäischen Semester 2021 erstellte die EK im Frühjahr keine Länderberichte zur Beurteilung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen in den Mitgliedstaaten und legte dem Rat zur Identifikation wesentlicher wirtschafts- und sozialpolitischer Herausforderungen auch keine umfassenden neuen länderspezifischen Empfehlungen zur Annahme vor, sondern beschränkte sich auf Empfehlungen zu haushaltspolitischen Aspekten.⁵ Im Gegenzug wurden die Vorlage der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Mitgliedstaaten und die Beurteilung durch die EK in den Ablauf des Europäischen Semesters integriert.

Die österreichische Bundesregierung hat der EK am 30. April 2021 die [Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2020 bis 2024](#), das [Nationale Reformprogramm 2021](#) sowie den [Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026](#) übermittelt. Am 21. Juni 2021 billigte die EK den Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan⁶

⁴ Die Umrechnung in laufende Preise erfolgt analog zur Praxis des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU unter Anwendung eines Deflators von 2 % pro Jahr.

⁵ Siehe [Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2021](#).

⁶ Siehe [Pressemitteilung NextGenerationEU: Europäische Kommission billigt Aufbau- und Resilienzplan Österreichs](#).



und veröffentlichte ihre diesbezügliche [Analyse](#). Der Durchführungsbeschluss zur Billigung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans wurde am 13. Juli 2021 im Rat „Wirtschaft und Finanzen“ angenommen.⁷

Der Budgetdienst hat die am 30. April 2021 vorgelegten Dokumente ausführlich in seiner [Analyse zum Nationalen Reformprogramm 2021 und Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026](#) sowie in seiner [Analyse zu den vorgelegten Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2021 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2021-2024 sowie zum Österreichischen Stabilitätsprogramm 2020 bis 2024](#) behandelt.

Die RRF-Verordnung sieht mehrere **Berichtspflichten** für die EK und die Mitgliedstaaten vor. Gemäß Artikel 27 der VO (EU) 2021/241 haben die Mitgliedstaaten halbjährlich über den Fortschritt der Aufbau- und Resilienzpläne an die EK zu berichten. Die österreichische Bundesregierung wird dieser Berichtspflicht voraussichtlich im Rahmen des Nationalen Reformprogramms im April und im Rahmen der Übersicht über die Haushaltsplanung im Oktober nachkommen. Ebenso wird die EK ein Monitoring mit harmonisierten Daten festlegen, welches entsprechend zu befüllen sein wird. So entwickelt die EK bis Ende 2021 ein eigenes Scoreboard, mit dem der Fortschritt der Mitgliedstaaten in jeder der sechs Säulen der RRF gemessen werden soll. In diesem Rahmen wird auch ein gemeinsames Indikatorenset entwickelt, das zum Monitoring und zur Evaluierung der Fazilität herangezogen wird. Die EK übermittelt dem Rat und dem EP einmal jährlich einen Gesamtbericht über den Umsetzungsstand der RRF. Zusätzlich legt sie bis Ende Juli 2022 einen Zwischenbericht zur RRF vor.

Herbst

Jeder Euro-Mitgliedstaat muss der EK bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr vorlegen, die u. a. den angestrebten Haushaltssaldo für den Sektor Staat, Ausgaben- und Einnahmenziele sowie relevante Informationen zu den einzelnen Ausgabenbereichen enthalten und mit den länderspezifischen Empfehlungen im Einklang stehen soll. Voraussichtlich wird die Bundesregierung ihre Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 gemeinsam mit dem Budgetentwurf im Ministerrat beschließen und an den Nationalrat übermitteln. Die EK prüft die Haushaltspläne der Euroländer und gibt bis 30. November ihre diesbezügliche Stellungnahme ab, die bei der Beschlussfassung des Budgets berücksichtigt werden sollte.

⁷ Siehe [Pressemitteilung Rat genehmigt erste Auszahlungen zur Förderung des Aufschwungs](#).

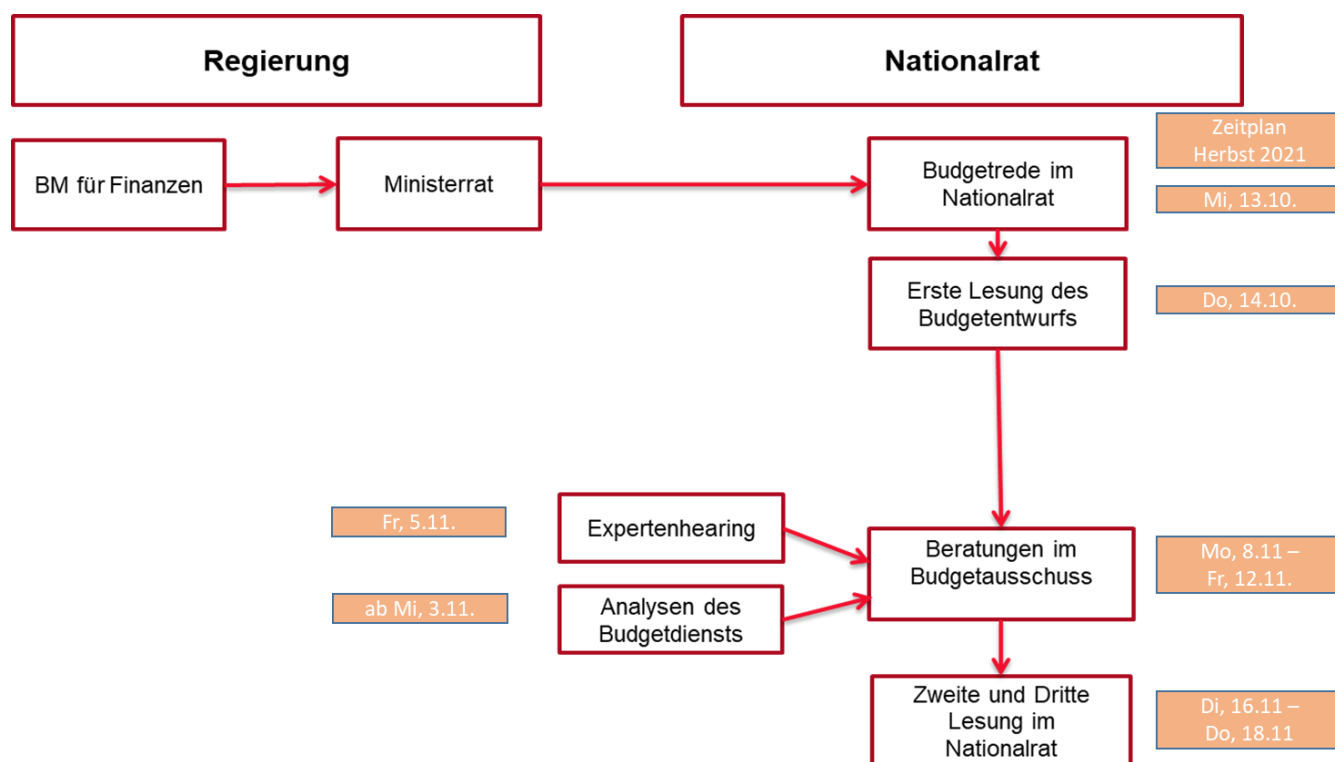


4 Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?

4.1 Ablauf der Budgetberatungen

Nach dem Beschluss der Regierungsvorlage zum Bundesvoranschlag (BVA) und den Budgetbegleitgesetzen im Ministerrat startet der Prozess zur Beschlussfassung des Budgets im Nationalrat mit der Budgetrede am 13. Oktober 2021. Die parlamentarischen Beratungen beginnen mit der 1. Lesung am 14. Oktober 2021. Nach der Zuweisung zum Budgetausschuss folgt das den Beratungen im Ausschuss vorgelagerte Expertenhearing am 5. November 2021. Die Debatten über die einzelnen Untergliederungen (UG) sind im Budgetausschuss von 8. November bis 12. November 2021 vorgesehen. Die abschließenden Plenarsitzungen mit 2. und 3. Lesung sollen von 16. bis 18. November 2021 stattfinden.

Nachfolgende Grafik zeigt den Ablauf der Budgetberatungen und der Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes:



Quelle: Eigene Darstellung.



4.2 Derzeit vorgesehener Budgetfahrplan

Mittwoch, 13. Oktober 2021 (Plenum)

Budgetrede

Donnerstag, 14. Oktober 2021 (Plenum)

1. Lesung

Freitag, 5. November 2021 (Ausschuss)

10:00 bis 14:00 Uhr

Expertenhearing

14:00 bis 16:00 Uhr

Budgetbegleitgesetze

16:00 bis 18:00 Uhr

Budgetausschuss (Sonstige Vorlagen)

Montag, 8. November 2021 (Ausschuss)

09:00 bis 09:45 Uhr

UG 02

Bundesgesetzgebung

09:45 bis 10:30 Uhr

UG 01, 03, 04

Präsidentschaftskanzlei,
Verfassungsgerichtshof (VfGH),
Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

10:30 bis 11:15 Uhr

UG 05

Volksanwaltschaft

11:15 bis 12:00 Uhr

UG 06

Rechnungshof

12:00 bis 13:00 Uhr

Pause

13:00 bis 14:30 Uhr

UG 10

BKA samt Dienststellen

14:30 bis 15:00 Uhr

UG 10

Integration

15:00 bis 16:00 Uhr

UG 17

Öffentlicher Dienst

16:00 bis 17:00 Uhr

UG 17

Sport

17:00 bis 18:30 Uhr

UG 32

Kunst und Kultur

Dienstag, 9. November 2021 (Ausschuss)

09:00 bis 11:00 Uhr

UG 13

Justiz

11:00 bis 13:00 Uhr

UG 40, 33

Wirtschaft

13:00 bis 14:00 Uhr

Pause

14:00 bis 16:00 Uhr

UG 11, 18

Inneres, Fremdenwesen

16:00 bis 18:00 Uhr

UG 20

Arbeit

**Mittwoch, 10. November 2021 (Ausschuss)**

12:30 bis 14:30 Uhr	UG 41	Mobilität
14:30 bis 15:30 Uhr	UG 34	Innovation und Technologie (Forschung)
15:30 bis 17:00 Uhr	UG 43	Klima, Umwelt und Energie
17:00 bis 18:00 Uhr	UG 10	Frauen und Gleichstellung
18:00 bis 19:00 Uhr	UG 25	Familie und Jugend

Donnerstag, 11. November 2021 (Ausschuss)

09:00 bis 10:30 Uhr	UG 30	Bildung
10:30 bis 12:00 Uhr	UG 31	Wissenschaft und Forschung
12:00 bis 13:00 Uhr		<i>Pause</i>
13:00 bis 15:00 Uhr	UG 21, 22	Soziales und Pensionsversicherung
15:00 bis 17:00 Uhr	UG 24	Gesundheit
17:00 bis 18:00 Uhr	UG 21	Konsumentenschutz

Freitag, 12. November 2021 (Ausschuss)

09:00 bis 10:30 Uhr	UG 42	Landwirtschaft, Regionen u. Tourismus
10:30 bis 12:30 Uhr	UG 14	Militärische Angelegenheiten
12:30 bis 13:30 Uhr		<i>Pause</i>
13:30 bis 15:30 Uhr	UG 12	Äußeres
15:30 bis 17:30 Uhr	UG 15, 16, 23, 44, 45, 46, 51, 58	Finanzen
17:30 bis 18:00 Uhr		anschließend Beratungen und Schlussabstimmung

Dienstag, 16. November 2021 (Plenum)

BFG, BFRG, Budgetbegleitgesetze
inkl. Generaldebatte
Beratungen zu den Untergliederungen

Mittwoch, 17. November 2021 (Plenum)

Beratungen zu den Untergliederungen

Donnerstag, 18. November 2021 (Plenum)

Beratungen zu den Untergliederungen
Schlussabstimmungen



5 Welche Unterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?

Grundlage für die anstehenden Budgetberatungen bilden folgende Unterlagen:

1. Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025

Die Unterlagen zur mittelfristigen Finanzplanung beinhalten den BFRG-E 2022-2025 sowie den Strategiebericht, welcher dieses Bundesgesetz und dessen Zielsetzungen erläutert. Der notwendige Inhalt des Strategieberichts ist im BHG definiert und umfasst demnach folgende Darstellungen:

- Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung, budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen und die daraus folgende budgetpolitische Strategie sowie die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen
- Darstellung und Erläuterung der Auszahlungsobergrenzen bei den einzelnen Untergliederungen sowie dort veranschlagte Instrumente zur COVID-19-Krisenbewältigung, Herausforderungen, Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungszielen), wichtigste laufende und geplante Maßnahmen und Reformen bzw. erforderliche Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Obergrenzen und Reformen
- Umfang, Zusammensetzung und Erläuterung der Entwicklung der voraussichtlichen Einzahlungen
- Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde liegen
- Gesamtstaatliche Entwicklung
- Grundzüge des Personalplans

2. Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022

Der BFG-E und die damit vorzulegenden Unterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Der Text des BFG enthält mehrere Artikel, die die Bedeckungsregeln und haushaltsrechtliche Ermächtigungen für den/die BundesministerIn für Finanzen sowie weitere wesentliche Grundlagen der Haushaltsführung vorsehen. Diesen kommt für den Budgetvollzug wesentliche Bedeutung zu. Die weiteren Detailinformationen zum Budget sind in den Anlagen enthalten.
- Anlage I: Bundesvoranschlag



- Anlage II: Bundespersonal, das für Dritte leistet – Bruttodarstellung
- Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung
- Anlage IV: Personalplan

Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden Aufwendungen/Erträge (Ergebnisvoranschlag) und Auszahlungen/Einzahlungen (Finanzierungsvoranschlag) budgetiert. Darüber hinaus sind Wirkungsinformationen (Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren) integraler Bestandteil des BVA und daher vom Budgetbeschluss des Nationalrates mitumfasst. Das BFG und die angeführten Anlagen I bis IV bilden den normativen Teil der Budgetunterlagen und haben daher eine gesetzliche Bindungswirkung.

Zusätzlich gibt es weitere Budgetdokumente, die die Budgetplanung inhaltlich erläutern, jedoch nicht Bestandteil des Budgetbeschlusses des Nationalrates sind:

- **Budgetbericht:** Er gibt einen Überblick über budgetpolitische Zielsetzungen und die budgetpolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung, die auch die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) umfassen sollten. Er erläutert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung des Bundeshaushalts, die Beziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten und die gesamtstaatliche Budgetentwicklung sowie außerbudgetäre Infrastrukturinvestitionen und enthält dazu diverse Tabellen und Übersichten.
- **Teilhefte:** Für jede einzelne UG wird ein Teilheft mit dem Bundesvoranschlag, den Wirkungsinformationen bis zur Detailbudget-Ebene (DB 1. Ebene), der Budgetstruktur und einer Erläuterung zum Budget der jeweiligen UG vorgelegt. Ergänzend dazu gibt es als eigenes Dokument die Arbeitsbehelfe zum Personalplan.
- **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK):** Für jede einzelne UG beinhaltet das VVK ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher Voranschlagswerte auf Kontenebene für sämtliche DB (bis inkl. 2. Ebene). Das VVK ist nicht Teil der gedruckten Budgetdokumente und nur auf der Website des BMF als Detaildokument zur jeweiligen Untergliederung elektronisch verfügbar. Es ermöglicht eine tiefergehende Detailbetrachtung des Budgets. Das VVK wird nach Vorlage des Voranschlagsentwurfs an den Nationalrat auf der Homepage des BMF auch als csv-File zur Verfügung gestellt und kann heruntergeladen werden.



- **Beilagen:** Die Beilagen beinhalten ergänzende Erläuterungen zu Teilbereichen des Budgets und erleichtern die Analyse. Zuletzt wurden Beilagen zu folgenden Teilbereichen vorgelegt (Vorlage erfolgte jedoch teilweise erst sehr kurzfristig vor Beginn der Ausschussberatungen):
 - Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
 - Öffentliche Schulden
 - Europäische Union
 - Forschung und Entwicklung
 - Personal des Bundes
 - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften
 - Umwelt- und Klimaschutz
 - Entwicklungszusammenarbeit
 - Beiträge an internationale Organisationen
 - Infrastruktur
- **Beteiligungsbericht:** Enthält Übersichten über die Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist.

3. Entwurf zu den Budgetbegleitgesetzen

Die Budgetbegleitgesetze ergänzen das BFG durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen. Diese sind notwendig, damit bestimmte im BFG vorgesehene finanzgesetzliche Ansätze beim Vollzug der Gesetzesmaterien auch eingehalten werden können.⁸

4. Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022

Jeder Mitgliedstaat der Eurozone muss der EK und der Euro-Gruppe bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung des Folgejahres vorlegen. Diese Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung wird ebenfalls dem Nationalrat vorgelegt.

⁸ Für Details siehe Pkt. 6 „Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?“.



6 Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?

Den Budgetbegleitgesetzen kommt eine wesentliche Bedeutung zu, um im Budgetentwurf vorgesehene Änderungen in den Mittelverwendungen nachvollziehen zu können. Oftmals betreffen nicht alle Gesetzesvorschläge unmittelbar die Zuständigkeit des Budgetausschusses (z. B. wurden im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2018/2019 auch Verschärfungen der Altersteilzeitregelungen beschlossen), werden allerdings trotzdem dort gemeinsam mit dem Budget beraten. Aufgrund des Ummeldeverfahrens können diese jedoch im Ausschuss auch von den für den Fachbereich zuständigen Abgeordneten bei der jeweiligen Budgetuntergliederung thematisiert werden. Für das BFG 2022 ist zu erwarten, dass in den Budgetbegleitgesetzen weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise bzw. zur Belebung der Konjunktur oder zur Aktivierung des Arbeitsmarktes enthalten sind.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) dieser Gesetze muss neben den mit dem Gesetz zu verfolgenden Zielen und Maßnahmen auch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte darstellen. Durch die Vorlage im Rahmen der Budgetverhandlungen ist der Zeitraum zur Durchsicht der Angaben zu den erforderlichen Wirkungsdimensionen in der WFA sehr kurz und eine intensive Diskussion kaum möglich. Aufgrund der Vorlage im Rahmen der Budgetverhandlungen wurden diese Gesetzesentwürfe in der Vergangenheit zumeist auch keinem (ausreichenden) Begutachtungsverfahren unterzogen.

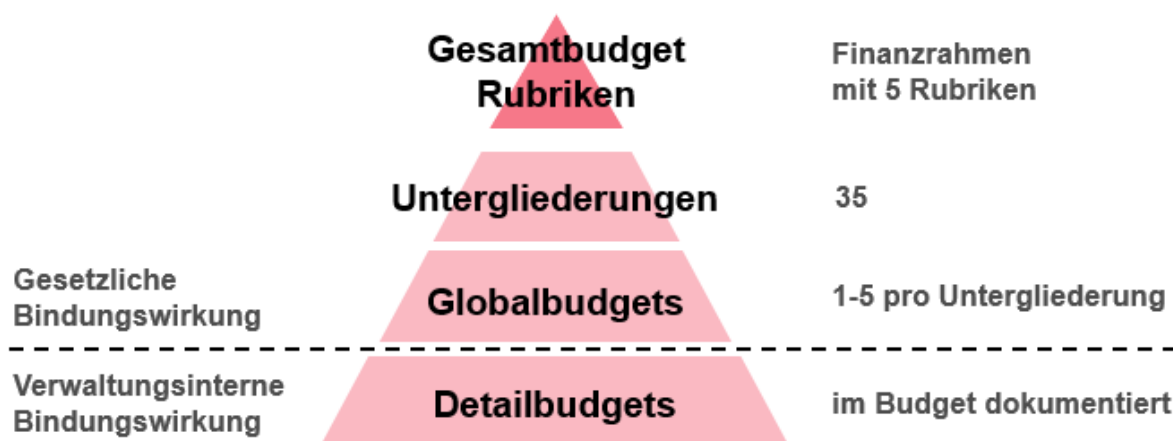
Die mit Wirksamkeit 2022 geplante **ökosoziale Steuerreform** wird voraussichtlich nicht Teil der Budgetbegleitgesetze sein, sondern in einer gesonderten Vorlage im Nationalrat eingebracht werden. Aufgrund der Pressekonferenz der Bundesregierung am 3. Oktober 2021 liegen dazu jedoch bereits sehr konkrete Informationen vor, die sich bis zur Budgetrede weiter verdichten werden. Auch die Budgetunterlagen (insbesondere der Budgetbericht) werden darauf Bezug nehmen, so dass die dazu verfügbaren Informationen von Beginn an in die Budgetberatungen einbezogen werden können.

Zu beachten ist, dass bei der Beschlussfassung des BFG keine Mitwirkung des Bundesrats erfolgt, die Budgetbegleitgesetze hingegen vom Bundesrat zu beschließen sind.



7 Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?

Der Bundeshaushalt wird in Rubriken, Untergliederungen (UG), Globalbudgets (GB) und Detailbudgets (DB) gegliedert:



Quelle: BMF, eigene Darstellung.

Der Gesamthaushalt wird in fünf Rubriken unterteilt. Sie gliedern den Haushalt des Bundes nach fünf ressortübergreifenden Politikfeldern:

Rubrik	Bezeichnung	Umfasste Untergliederungen
0,1	Recht und Sicherheit	01 bis 06, 10 bis 18
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	20 bis 25
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	30 bis 34
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	40 bis 46
5	Kassa und Zinsen	51 und 58

Quelle: Eigene Darstellung.

Der BVA ist weiters in sachlich zusammengehörende UG unterteilt, für die jeweils nur ein haushaltsleitendes Organ (Oberstes Organ oder Ressort) zuständig ist. Ein Ressort kann jedoch mehrere UG bewirtschaften. Aus der Nummerierung der UG ist auch die Zugehörigkeit zu einer der 5 Rubriken ablesbar (führende Zahl der UG-Bezeichnung).



Die nachfolgende Tabelle umfasst sämtliche UG mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Obersten Organen oder Ressorts:

UG	Name	Oberstes Organ/Ressort
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft
06	Rechnungshof	Rechnungshof
10	Bundeskanzleramt	BJA
11	Inneres	BMI
12	Äußeres	BMEIA
13	Justiz	BMJ
14	Militärische Angelegenheiten	BMLV
15	Finanzverwaltung	BMF
16	Öffentliche Abgaben	BMF
17	Öffentlicher Dienst und Sport	BMKÖS
18	Fremdenwesen	BMI
20	Arbeit	BMA
21	Soziales und Konsumentenschutz	BMSGPK
22	Pensionsversicherung	BMSGPK
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	BMF
24	Gesundheit	BMSGPK
25	Familie und Jugend	BJA
30	Bildung	BMBWF
31	Wissenschaft und Forschung	BMBWF
32	Kunst und Kultur	BMKÖS
33	Wirtschaft (Forschung)	BMDW
34	Innovation und Technologie (Forschung)	BMK
40	Wirtschaft	BMDW
41	Mobilität	BMK
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	BMLRT
43	Klima, Umwelt und Energie	BMK
44	Finanzausgleich	BMF
45	Bundesvermögen	BMF
46	Finanzmarktstabilität	BMF
51	Kassenverwaltung	BMF
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	BMF

Quelle: Eigene Darstellung.

Jede UG ist vollständig und nach sachlichen Kriterien grundsätzlich in mehrere (bis maximal fünf) GB aufzuteilen. Ein GB umfasst einen sachlich zusammenhängenden Verwaltungsbereich. Die zentralen Funktionen der jeweiligen Ressorts werden weitgehend durchgängig im GB „Steuerung und Services“ veranschlagt (wobei sich die Inhalte der veranschlagten Positionen zwischen den Ressorts jedoch teilweise erheblich unterscheiden).

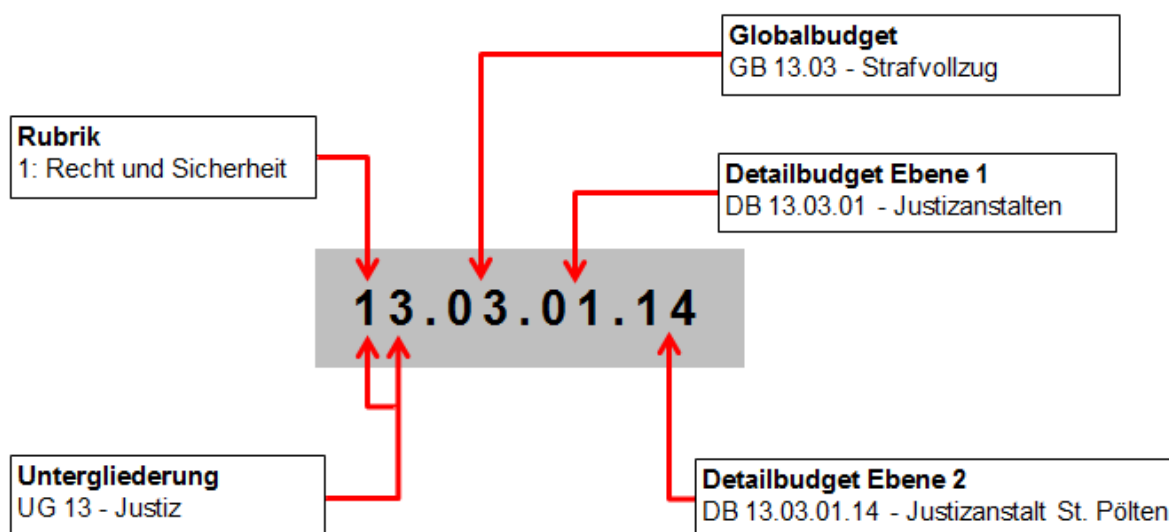


Die **gesetzliche Bindungswirkung** des Budgetbeschlusses reicht bis zur Ebene der GB. Überschreitungen der Obergrenzen der GB erfordern daher eine finanzgesetzliche Ermächtigung, die dem/der BundesministerIn für Finanzen bereits in den Bestimmungen des BFG erteilt werden kann. Die Umschichtungen erfordern in diesem Fall jedenfalls die Zustimmung des BMF und werden dem Nationalrat im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) berichtet.

Die DB (Ebene 1 und 2) bilden die unterste Ebene der Gliederung des BVA. Ihnen kommt verwaltungsinterne Bindung zu. Umschichtungen sind daher verwaltungsintern (ohne Einbindung des Gesetzgebers und auch ohne Zustimmung des BMF) möglich.

Aus der aufgezeigten Budgetstruktur ergibt sich die **Voranschlagsstelle**, die über numerische Zuordnungen die Orientierung im BVA ermöglicht.

Beispiel: Justizanstalt St. Pölten



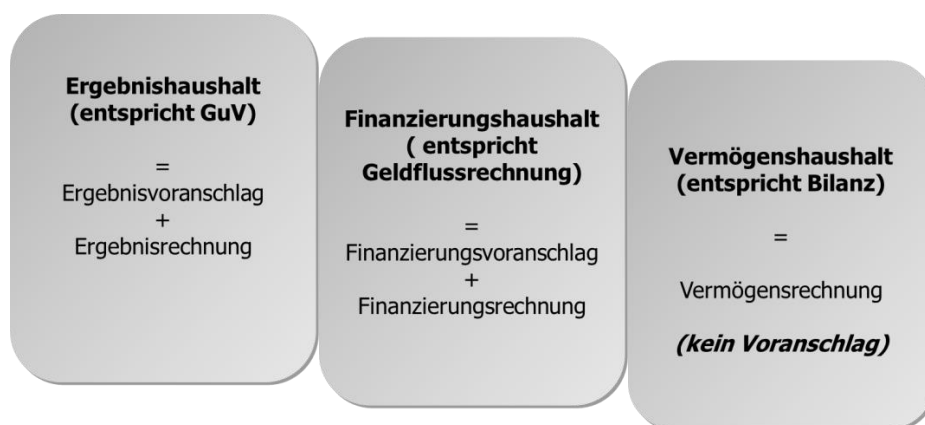
Quelle: Eigene Darstellung.



8 Was zeigen der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt?

Die Transparenz und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes sind verfassungsrechtlich verankerte Haushaltsgrundsätze. Zu deren Umsetzung wurde ein Veranschlagungs- und Rechnungssystem geschaffen, das in einem integralen Ansatz die drei Haushalte Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt verbindet und so unterschiedliche Betrachtungsweisen auf das Verrechnungssystem des Bundes ermöglicht.

Nachfolgende Grafik zeigt die drei Haushalte des Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes:



Quelle: BMF Präsentation Haushaltsrechtsreform.

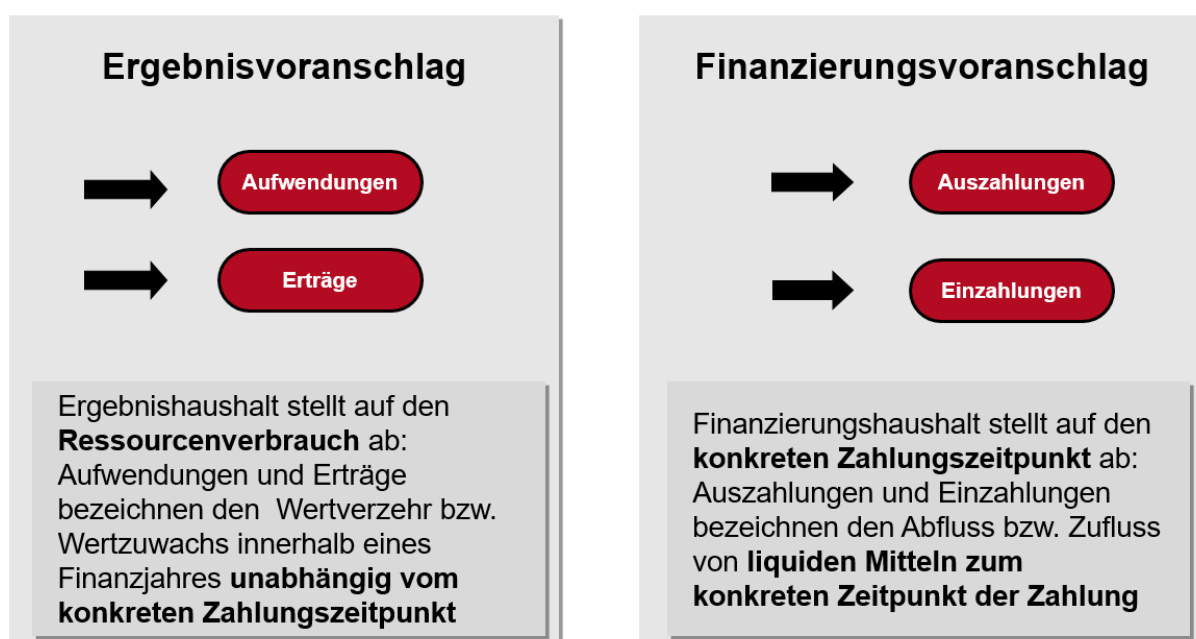
Die Budgetunterlagen umfassen die Voranschläge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt. Der **Vermögenshaushalt** (entspricht der Bilanz im privaten Rechnungswesen) wird hingegen nicht veranschlagt. Mit der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2013) wurde zum Umstieg auf das neue Rechnungssystem (Haushaltsrechtsreform) erstmalig eine Vermögensrechnung des Bundes erstellt. Der Rechnungshof legt die Vermögensrechnung jährlich bis zum 30. Juni im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) vor.



Unterscheidung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet die Aufwendungen und Erträge eines Finanzjahres (entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung). Die Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht erfasst, d. h. für die Zurechnung zu einer bestimmten Periode ist nicht der Zahlungszeitpunkt ausschlaggebend, sondern es wird auf den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) der Periode abgestellt. Nicht erfasst werden Zahlungsströme, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), es werden hingegen Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Wesentlich ist die Unterscheidung in finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge⁹, die sich auch im Finanzierungshaushalt wiederfinden, und in nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge¹⁰ (sind mit keinem Geldfluss verbunden).

Der **Finanzierungshaushalt** erfasst die Geldflüsse (Geldflussrechnung), wobei für die Periodenzuordnung der konkrete Zahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Der umfasste Zeitrahmen ist das jeweilige Kalenderjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.



Quelle: Eigene Darstellung.

⁹ Beispiele: Gehälter, Mieten, Aufwendungen für Strom

¹⁰ Beispiele: Rückstellungen, Abschreibungen



Beispiele:

- Der Ankauf eines Gebäudes wird zum (voraussichtlichen) Zahlungszeitpunkt zur Gänze im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst, der Wertverzehr im Ergebnishaushalt hingegen durch die Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer verteilt.
- Ein Gebäude wird für die Monate Juni bis November 2020 angemietet, die Zahlung erfolgt im Nachhinein (Jänner 2021). Im Ergebnisvoranschlag wird der Betrag im Jahr 2020 erfasst, weil hier der Ressourcenverbrauch (im Jahr 2020 wurde gemietet) erfolgt, im Finanzierungsvoranschlag hingegen wird die Miete zum Zahlungszeitpunkt im Jahr 2021 verbucht.
- Die Zahlungen aus schlagend werdenden COVID-19-Haftungen werden mit dem (voraussichtlichen) Zahlungsbetrag im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt werden dagegen Rückstellungen für Leistungen aus übernommenen Haftungen gebildet, für die die Zahlungswahrscheinlichkeit über 50 % beträgt. Die Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, wenn dieses Risiko nicht mehr besteht.
- Die Zinsen aus Anleihen und die Agien für Emissionserlöse über dem Nominalwert werden im Finanzierungshaushalt zum Zeitpunkt der Zahlung budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt erfolgt hingegen eine Verteilung über die gesamte Laufzeit.

Zusammenfassung der Unterscheidungsmerkmale

Die **Aufwendungen/Erträge** zeigen den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) des jeweiligen Finanzjahres an und sind damit grundsätzlich die ökonomisch aussagekräftigere Größe.

Die **Auszahlungen/Einzahlungen** im BVA beinhalten ausschließlich die Zahlungsströme des jeweiligen Finanzjahres und entsprechen der traditionellen (kameralen) Betrachtungsweise des Budgets.

Der Begriff der Kosten entstammt hingegen der Kostenrechnung und entspricht im Wesentlichen den Aufwendungen/Erträgen der Ergebnisrechnung. Für die Kostenrechnung werden die Aufwendungen und Erträge herangezogen (gleiches Zahlenwerk durch aufwandsgleiche Kosten) und können dabei für Auswertungszwecke noch detaillierter aufgeschlüsselt werden.



9 Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?

Durch die unterschiedlichen, nach verschiedenen Gesichtspunkten gestalteten Rechnungssysteme, die im Rahmen der Budgetplanung herangezogen werden (Finanzierungsrechnung als reine Geldflussrechnung, Ergebnisrechnung als Ressourcenverbrauchsrechnung, ESGV-Rechnung zur Vergleichbarkeit und Ermittlung der strukturellen Budgetkomponenten auf EU-Ebene), kommen mehrere Salden- bzw. Defizitkonzepte zur Anwendung, deren Unterscheidung von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Haushaltsplanung ist. Die nachstehende Tabelle zeigt die deutlichen Unterschiede zwischen den jeweiligen Haushaltssalden:

	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	in Mio. EUR			in % des BIP		
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	-1.104	1.487	-22.480	-0,3	0,4	-5,9
Nettoergebnis des Bundes	-524	819	-23.628	-0,1	0,2	-6,2
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	656	2.424	-31.524	0,2	0,6	-8,3
Bundessektor	-513	1.777	-28.502	-0,1	0,4	-7,5
Länder (ohne Wien)	631	543	-1.993	0,2	0,1	-0,5
Gemeinden (mit Wien)	52	-93	-927	0,0	0,0	-0,2
SV-Träger	485	197	-102	0,1	0,0	0,0
Struktureller Budgetsaldo	-3.295	-2.382	-19.711	-0,9	-0,6	-5,2
Primärsaldo	6.911	8.039	-26.489	1,8	2,0	-7,0

Quellen: BMF, Statistik Austria, struktureller Budgetsaldo unter Verwendung der Output-Lücke aus AMECO (EK-Prognose Mai 2021).

Gemäß BHG 2013 ergibt sich der **Nettofinanzierungssaldo des Bundes** als Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung (Cash-Rechnung). Ein negativer Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsbedarf bezeichnet und entspricht dem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) zu finanzierenden Budgetabgang. Ein positiver Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsüberschuss bezeichnet. Aufgrund der rein auf die Zahlungsflüsse abstellenden Betrachtungsweise sind bei der Interpretation des Nettofinanzierungssaldos häufig größere Sondereffekte aus spezifischen Zahlungs- und Verrechnungszeitpunkten zu berücksichtigen, sein ökonomischer Aussagegehalt ist daher im Vergleich zu den anderen Saldenkonzepten prinzipiell geringer. Die praktische Bedeutung für die Budgetdebatte und die Budgetsteuerung ist jedoch weiterhin vorrangig.

Das **Nettoergebnis des Bundes** gemäß BHG 2013 errechnet sich nach dem Wertverzehr einer Periode als Differenz zwischen Erträgen (Ressourcenzugang) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und entspricht damit dem Ergebnis einer Gewinn- und Verlustrechnung im privaten Bereich. Gegenüber dem Nettofinanzierungssaldo werden dabei Periodenabgrenzungen vorgenommen, Zahlungsströme herausgerechnet, die mit keinem



Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), und Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Aufgrund dieser Bereinigungen sollte das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung grundsätzlich bessere Rückschlüsse auf das wirtschaftliche Ergebnis des Bundes zulassen. Insbesondere vorläufige und unterjährige Werte der Ergebnisrechnung sind jedoch aufgrund der oft erst nachträglich vorgenommenen Korrekturbuchungen mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren. Bei der Erstellung des BRA fließt das Nettoergebnis des Finanzjahres in die Vermögensrechnung (in die Position Nettovermögen) des Bundes ein.

Für die Beurteilung der Einhaltung der auf europäischer und nationaler Ebene vorgeschriebenen Fiskalregeln, für internationale Vergleiche sowie für die Analyse nach volkswirtschaftlichen Kriterien spielen mit dem Maastricht-Saldo und dem strukturellen Budgetsaldo zwei weitere Saldenbegriffe eine zentrale Rolle.

Der **gesamtsstaatliche öffentliche Haushaltssaldo** (auch **Maastricht-Saldo**)¹¹ ist der Finanzierungssaldo des Sektors Staat nach den Regeln des ESVG 2010, das eine einheitliche von Eurostat vorgegebene Grundlage für die Erfassung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen bietet und somit internationale Vergleiche ermöglicht. Der Sektor Staat beinhaltet den Bundessektor (Zentralstaat), die Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger. Dabei werden nicht nur die im jeweiligen Kernhaushalt (z. B. Budget des Bundes) abgebildeten Transaktionen erfasst, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben jener öffentlich kontrollierten Einheiten (z. B. ausgegliederte Einheiten, Kammern, Abbaubanken) zugerechnet, die keine Marktproduzenten sind und gemäß den ESVG-Regeln im Sektor Staat bzw. in einem seiner Teilsektoren klassifiziert werden. Zur Ermittlung des Maastricht-Saldos wird der Nettofinanzierungssaldo (aus der Finanzierungsrechnung) um Buchungen bereinigt, die zwar Einzahlungen oder Auszahlungen im Bundesbudget nach sich ziehen, aber ökonomisch betrachtet keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten. Wesentliche Unterschiede ergeben sich dabei u. a. durch Periodenabgrenzungen (z. B. Abgrenzung der Zinszahlungen und des Bundesbeitrags an die Pensionsversicherungsanstalt, Abgrenzung der COVID-19-Maßnahmen nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts) und die Bereinigung um Finanztransaktionen¹² (z. B. Erwerb von Beteiligungen).

¹¹ Der negative Maastricht-Saldo wird als **Maastricht-Defizit** bezeichnet.

¹² Auszahlungen und Einzahlungen, bei denen es sich nur um Umschichtungen im Finanzvermögen (Änderungen der Vermögensstruktur), nicht aber um dauerhafte Be- oder Entlastungen des öffentlichen Haushalts handelt und die daher im Maastricht-Saldo unberücksichtigt bleiben.



Der **strukturelle Budgetsaldo**¹³ ist der um die Auswirkungen konjunktureller Schwankungen sowie um Einmaleffekte und befristete Maßnahmen bereinigte Maastricht-Saldo. Der Einfluss konjunktureller Entwicklungen und nicht nachhaltig wirkender Einmalmaßnahmen¹⁴ soll damit für die wirtschaftspolitische Steuerung ausgeklammert werden. Ein strukturelles Budgetdefizit entsteht aus einem generellen Missverhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und kann nur durch Konsolidierungsmaßnahmen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden. Durch die Berücksichtigung der Konjunkturlage beim strukturellen Budgetsaldo soll in wirtschaftlich schlechten Zeiten eine expansivere Fiskalpolitik ermöglicht werden, die bei einer Verbesserung der Konjunkturlage wieder ausgeglichen werden muss.¹⁵ Da der Konjunkturreffekt und seine Auswirkungen auf den Budgetsaldo nicht direkt beobachtbar sind, muss dieser im Rahmen der Erstellung des Stabilitätsprogramms und der Beurteilung der EK geschätzt werden. Aufgrund der Komplexität der Methode und häufiger Revisionen, die u. a. aufgrund des starken Einflusses von Prognosewerten auf die Schätzung auftreten, sind diese Schätzungen regelmäßiger Kritik ausgesetzt. Die COVID-19-Krise verstärkte die Probleme bei der Schätzung des Konjunkturreffekts weiter, sodass sich aus den derzeit verfügbaren Schätzungen der Output-Lücke und des strukturellen Budgetsaldos derzeit kaum Aussagen zur konjunkturellen Lage bzw. zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen ableiten lassen. Das im Zentrum der europäischen Fiskalregeln stehende mittelfristige Haushaltsziel (MTO) wird in Form eines Zielwertes für den strukturellen Budgetsaldo definiert (siehe Pkt. 10).

Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Saldenkonzepten wird häufig auch der **Primärsaldo** genannt. Dieser stellt den nach der jeweiligen Berechnungsmethode ermittelten Saldo zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ohne Berücksichtigung des Schuldendienstes (der Zinsen) für bestehende Kredite dar (Saldo aus der laufenden operativen Tätigkeit).

¹³ Der negative strukturelle Budgetsaldo wird als strukturelles Budgetdefizit bzw. als strukturelles Defizit bezeichnet.

¹⁴ Beispiele für größere Einmalmaßnahmen sind der defiziterhöhende Vermögenstransfer bei der Eingliederung der HETA in den Sektor Staat (2014) und die Einnahmen im Zusammenhang mit den Steuerabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz (2013/2014).

¹⁵ In konjunkturell guten Zeiten ist der strukturelle Budgetsaldo daher niedriger als der Maastricht-Saldo, bei schlechter Konjunkturlage dreht sich dieses Verhältnis um.



10 Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?

Die österreichische Haushaltsführung unterliegt Fiskalregeln, die auf europäischer Ebene durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie den Fiskalpakt¹⁶ und auf nationaler Ebene durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) vorgegeben sind. Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bei der Anwendung der Fiskalregeln in den Jahren 2020 bis 2022 umfassende Ausnahmerebestimmungen (siehe unten).

Auf europäischer Ebene sind zunächst die Regeln des korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts einzuhalten, die in ihren wesentlichen Elementen auf den 1993 unterzeichneten Vertrag von Maastricht zurückgehen. Diese gelten als erfüllt, wenn das Maastricht-Defizit¹⁷ unter 3 % des BIP liegt (**Defizitregel**) und der Schuldenstand geringer als 60 % ist bzw. hinreichend reduziert wird. Eine Reduktion des Schuldenstands wird als hinreichend bewertet, wenn sie im Dreijahresdurchschnitt jährlich zumindest ein Zwanzigstel des Abstands zum Referenzwert von 60 % des BIP ausmacht (**Schuldenregel**). Eine Verfehlung dieser Regeln kann zur Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts) und in weiterer Folge zu Sanktionsmaßnahmen führen.

Die präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat das wesentliche Ziel, das Entstehen übermäßiger Defizite durch ein regelmäßiges Monitoring der Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten bereits in einem frühen Stadium zu verhindern. Im Mittelpunkt der Überprüfung steht dabei das als Zielwert des strukturellen Budgetsaldos definierte **mittelfristige Haushaltsziel – MTO** (Medium-Term Objective), das für Österreich bei einem strukturellen Defizit von maximal 0,5 % des BIP liegt. Das MTO gilt bereits dann als erfüllt, wenn es in einem Jahr um maximal 0,25 %-Punkte überschritten wird, d. h. das MTO wird bis zu einem strukturellen Defizit von 0,75 % des BIP als erfüllt gewertet. Wird das MTO nicht erreicht, so beurteilt die EK die Einhaltung der Fiskalregeln anhand von zwei Regeln:

- **Strukturelle Defizitregel:** Das strukturelle Budgetdefizit muss um zumindest 0,6 % des BIP reduziert werden, wenn das MTO nicht **mit** einer geringeren Verbesserung erreicht wird. In konjunkturell außergewöhnlich guten bzw. schlechten Zeiten steigt bzw. sinkt das Anpassungserfordernis.

¹⁶ Für eine umfassende Darstellung der europäischen Fiskalregeln wird auf das [Vade Mecum zum Stabilitäts- und Wachstumspakt 2019](#) der EK verwiesen.

¹⁷ Für einen Überblick über die unterschiedlichen Salden- bzw. Defizitkonzepte siehe Pkt. 9.



- **Ausgabenregel:** Die Ausgabenregel begrenzt das zulässige Wachstum der Ausgaben nach einer komplexen Vorgabe. Das gesamtstaatliche Ausgabenwachstum (bereinigt um mehrere Faktoren, wie z. B. Zinsausgaben und zyklische Ausgaben zur Arbeitslosenunterstützung) wird mit dem mittelfristigen Potenzialwachstum¹⁸ (korrigiert um einen Abschlag je nach erforderlicher Verbesserung des strukturellen Budgetsaldos) beschränkt, wobei Einnahmenveränderungen aufgrund diskretionärer Maßnahmen (z. B. gesetzliche Erhöhung von Steuersätzen) bei der Berechnung des Ausgabenwachstums gegengerechnet werden und eine Bereinigung um Einmalmaßnahmen vorgenommen wird.

Die EK wertet eine Abweichung von der Zielvorgabe bei beiden Regeln als **erheblich** (zieht dann weitere Verfahrensschritte nach sich), wenn sie in einem Jahr mehr als 0,5 % des BIP oder im Zweijahresdurchschnitt mehr als 0,25 % des BIP ausmacht.

In Anbetracht der hohen mit der Bewältigung der COVID-19-Krise verbundenen Kosten, die in allen EU-Mitgliedstaaten zu hohen öffentlichen Defiziten führen, hat die EK am 20. März 2020 erstmals die **allgemeine Ausweichklausel** (engl. general escape clause) zur Anwendung gebracht. Vereinfacht gesagt sieht diese vor, dass im Fall eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der EU vorübergehend von den Fiskalregeln abgewichen werden kann. Gemäß der [Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Juni 2021 zur Wirtschaftspolitischen Koordinierung im Jahr 2021](#) wird diese Regel auch 2022 weiter angewandt und voraussichtlich 2023 außer Kraft gesetzt. Am 2. Juni 2021 übermittelte die EK entsprechend den Regeln Stabilitäts- und Wachstumspakts einen [Bericht nach Art. 126 Abs. 3 AEUV](#) für alle Mitgliedstaaten außer Rumänien, über das bereits ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit läuft. Gemäß der Analyse der EK wird das Defizitkriterium von 23 der 26 überprüften Mitgliedstaaten nicht erfüllt (alle außer Bulgarien, Dänemark und Schweden). Das Schuldenstandskriterium wird von 13 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Ungarn, Österreich, Portugal, Slowenien und Finnland) nicht erfüllt. Trotz dieser Verfehlungen empfiehlt die EK vor dem Hintergrund der aktiven allgemeinen Ausweichklausel derzeit keine Einleitung eines Defizitverfahrens.

¹⁸ Höchstmögliche Wirtschaftsleistung, die unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen erreicht werden kann, ohne dass ein Inflationsdruck aufgrund einer Überauslastung der Produktionsfaktoren entsteht.



Der **ÖStP 2012** sieht einen strukturellen Budgetsaldo von maximal -0,45 % des BIP für den Gesamtstaat vor und ist somit etwas strenger als das MTO. Die Vorgabe für den Bund (einschließlich Sozialversicherungsträger) liegt bei -0,35 % des BIP, jene für Länder und Gemeinden bei insgesamt -0,1 %. Abweichungen einzelner Gebietskörperschaften werden jeweils im Herbst des Folgejahres auf einem Kontrollkonto erfasst (für 2019 also im Herbst 2020). Überschreitet der negative Saldo am Kontrollkonto des Bundes einen Wert von -0,35 % des BIP, so hat der Bund Maßnahmen zur Reduktion des negativen Saldos einzuleiten. Ab einem negativen Saldo von -1,25 % des BIP auf dem Bundeskonto sieht der **ÖStP 2012** Sanktionsmöglichkeiten vor, sofern keine konjunkturgerechte Rückführung stattfindet. Gemäß Art. 11 ÖStP 2012 kommen Ausnahmen von EU-Fiskalregeln analog bei den nationalen Fiskalregeln zur Anwendung. Demnach ermöglicht die im Rahmen der COVID-19-Krise EU-weit aktivierte allgemeine Ausweichklausel auch eine temporäre Abweichung von den Zielwerten des ÖStP 2012.



11 Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) wurde mit der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform eingeführt und dient als Instrument zur mittelfristigen Auszahlungsplanung. Durch einen verbindlichen Finanzrahmen sollte eine höhere Budgetdisziplin, aber auch eine höhere Planungssicherheit für die Ressorts ermöglicht werden. In der Praxis wurden diese Ziele nur sehr eingeschränkt erreicht und das BFRG oft mehrfach novelliert.

Das BFRG legt zunächst verbindliche Auszahlungsobergrenzen für die nächsten vier Finanzjahre **(1)** für die fünf Rubriken **(2)** fest.

		(1)					
(2)	Rubrik	Bezeichnung	Art der Auszahlungs- beträge	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
				2021	2022	2023	2024
	0, 1	Recht und Sicherheit	fix	11.299,298	10.724,418	10.605,158	10.699,557
	2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	27.294,088	25.293,313	25.728,472	26.435,319
			variabel	24.391,411	21.093,817	21.843,688	22.538,784
			Summe 2	51.685,499	46.387,130	47.572,160	48.974,103
	3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	fix	16.423,044	16.718,601	16.889,479	16.992,270
	4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	25.716,782	11.076,931	10.497,133	9.950,967
			variabel	2.366,966	3.299,560	2.325,875	2.388,822
			Summe 4	28.083,748	14.376,491	12.823,008	12.339,789
	5	Kassa und Zinsen	fix	3.977,782	3.985,737	3.187,626	3.516,601
Gesamtsumme				111.469,371	92.192,377	91.077,431	92.522,320

Quelle: BFRG 2021-2024, Auszug aus § 1.

Bei den Obergrenzen im BFRG und im BHG werden fixe und variable Auszahlungsobergrenzen **(3)** unterschieden. Für die variablen Auszahlungsobergrenzen sind in Verordnungen bestimmte konjunktur- oder vom Aufkommen abhängige Parameter festgelegt, bei deren Änderung eine Überschreitung zulässig ist. Fixe Auszahlungsobergrenzen sind betraglich begrenzt und können nur durch Rücklagenentnahmen oder Umschichtungen innerhalb einer Untergliederung oder zwischen Untergliederungen einer Rubrik überschritten werden.



Auf Untergliederungsebene (4) ist für das erste dieser Finanzjahre die Auszahlungsobergrenze verbindlich (5) und für die Folgejahre indikativ (6). Das jeweils jährliche BFG hat die Auszahlungsobergrenzen des BFRG grundsätzlich einzuhalten.

(4) Unter- gliederung	Bezeichnung	(6) Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
		(5) 2021	2022	2023	2024
01	Präsidentschaftskanzlei	11,510	9,554	9,714	9,884
02	Bundesgesetzgebung	266,450	301,683	214,668	219,637
03	Verfassungsgerichtshof	16,758	16,929	17,130	17,003
04	Verwaltungsgerichtshof	22,284	22,542	23,057	23,578
05	Volksanwaltschaft	12,431	12,615	12,840	12,863
06	Rechnungshof	36,500	36,475	37,308	38,150
10	Bundeskanzleramt	458,098	452,367	454,515	470,313
11	Inneres	3.172,244	3.167,235	3.190,897	3.249,740
12	Äußeres	549,910	551,972	551,651	549,173
13	Justiz	1.795,763	1.815,992	1.815,853	1.839,712
14	Militärische Angelegenheiten	2.672,770	2.668,127	2.612,864	2.590,602
15	Finanzverwaltung	1.131,380	1.146,238	1.161,297	1.177,236
16	Öffentliche Abgaben	0,000	0,000	0,000	0,000
17	Öffentlicher Dienst und Sport	828,355	200,351	181,095	177,337
18	Fremdenwesen	314,845	312,338	312,269	314,329
20	Arbeit	13.566,252	9.256,011	9.016,252	8.887,345
	davon fix	2.502,272	2.261,582	2.169,014	2.153,427
	davon variabel	11.063,980	6.994,429	6.847,238	6.733,918
	Soziales und				

Quelle: BFRG 2021-2024, Auszug aus § 2.

Im BFRG sind zusätzlich die **Grundzüge des Personalplans** enthalten, welche die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Bundes ausweisen und somit den Stand des Personals festlegen, das je Ressort maximal beschäftigt werden darf. Die festgelegte jährliche Gesamtsumme (als Ergebnis aller bei den jeweiligen Untergliederungen ausgewiesenen Teilsummen (7)) darf an keinem Tag des jeweiligen Jahres durch die auszahlungswirksamen Personalkapazitäten¹⁹ überschritten werden.

¹⁹ Die Personalkapazität wird durch die Planstelle und die dazugehörigen Personalcontrollingpunkte festgelegt.



Unter- gliederung	Bezeichnung (7)	Jahr			
		2021	2022	2023	2024
01	Präsidentenkanzlei	85	85	85	85
02	Bundesgesetzgebung	470	470	470	470
03	Verfassungsgerichtshof	105	105	105	105
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202
05	Volksanwaltschaft	89	89	89	86
06	Rechnungshof	323	323	323	323
10	Bundeskanzleramt	801	801	801	801
11	Inneres	37.651	37.639	37.639	37.639
12	Äußeres	1.249	1.249	1.249	1.249
13	Justiz	12.194	12.194	12.194	12.194
14	Militärische Angelegenheiten	21.867	21.867	21.875	21.875
15	Finanzverwaltung	11.841	11.841	11.841	11.841

Quelle: BFRG 2021-2024, Auszug aus § 4.

Der **Strategiebericht** erläutert das BFRG und dessen Zielsetzungen. Er soll Aufschluss über die wirtschaftliche Lage, die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die voraussichtliche Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen (wie Maastricht-Defizit, öffentliche Verschuldung, Steuerquote), den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einnahmen sowie über die Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde gelegt wurden, geben. Weiters wurden bisher für jede Untergliederung die Herausforderungen, die Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungsziele), die wichtigsten laufenden und geplanten Maßnahmen (z. B. Instrumente zur COVID-19-Krisenbewältigung) und Reformen einschließlich der

wesentlichen Abweichungen zum vorangegangenen BFRG dargestellt. Dazu enthält der Strategiebericht auch die erforderlichen Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen und Reformen. Im Strategiebericht werden weiters die Grundzüge des Personalplans näher erläutert.





12 Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?

Das jährlich zu beschließende **Bundesfinanzgesetz** (BFG) besteht aus mehreren Artikeln und seinen Anlagen (Anlage I: Bundesvoranschlag, Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung, Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung, Anlage IV: Personalplan). Der BVA darf die im BFRG festgelegten Auszahlungsobergrenzen nicht überschreiten (Ausnahme: budgetierte Rücklagenentnahmen).

Bundesfinanzgesetz



Das BFG bestand zuletzt aus 16 Artikeln, die jährlich weitgehend ähnlich strukturiert sind. Diese Artikel beinhalten oftmals wesentliche inhaltliche Grundvoraussetzungen für die Erstellung und den Vollzug des Budgets und sollten deshalb im Rahmen der Budgetdebatte beachtet werden. Die Analyse des Budgetdienstes wird diese jedenfalls näher erläutern.

Artikel I bewilligt den Gesamtbetrag an **Auszahlungen** und legt gleichzeitig fest, in welchem Umfang **Einzahlungen** vorgesehen sind. Der daraus resultierende Nettofinanzierungsbedarf wird im Rahmen des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen.

Artikel II betrifft die **Ermächtigung zu Kreditoperationen** für den/die BundesministerIn für Finanzen und Artikel III enthält Ermächtigungen zu **besonderen Finanzierungen**. Der/Die BundesministerIn für Finanzen wird hier ermächtigt, nach den Bestimmungen des BHG bis zur Höhe des Nettofinanzierungsbedarfes der allgemeinen Gebarung Kreditoperationen durchzuführen.

Die Artikel IV bis IX betreffen **Umschichtungs-** und **Überschreitungsermächtigungen**. Aus diesen Ermächtigungen können unter Umständen wichtige Rückschlüsse auf Budgetrisiken sowie auf Zahlungen gezogen werden, die der Höhe oder dem zeitlichen Anfall nach noch ungewiss sind.

Artikel X ermächtigt den/die BundesministerIn für Finanzen bestimmte **Haftungen**, wie z. B. für die ÖBB-Infrastruktur AG zur Finanzierung der Infrastruktur gemäß Bundesbahngesetz oder für die ASFINAG, zu übernehmen. In den Artikeln XI und XII sind Ermächtigungen, inwieweit der/die BundesministerIn für Finanzen über **unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen** verfügen darf, geregelt.



Der Artikel XIII betrifft die Regelungen zum **Personalplan**. Dieser legt die höchstzulässige Personalkapazität und die Personalbewirtschaftung des Bundes für das jeweilige Finanzjahr fest. Die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP)²⁰ festgelegte Personalkapazität darf an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden.

Im BFG nicht ausgewiesen ist die Höhe der **budgetierten Rücklagenentnahmen**, diese werden im Regelfall zum Teil im Budgetbericht dargestellt und sind zur Gänze aus den Teilheften ersichtlich. Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen grundsätzlich einen flexibleren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung des/der BundesministerIn für Finanzen – entnommen werden können. Die Bildung von Rücklagen reduziert zunächst den Finanzierungsbedarf (Budgetdefizit), die spätere Entnahme muss jedoch durch zusätzliche Kreditoperationen finanziert werden und wird dann defizitwirksam. Die im Artikel IX Abs. 9 des BFG 2021 vorgesehene Flexibilisierung führte bei den Rücklagen zu zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Vollziehung. Dabei wurde die Möglichkeit der Umschichtung von Rücklagen zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik eingeräumt²¹, wenn zwischen beiden LeiterInnen der haushaltsführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit wurden die inhaltlichen Festlegungen von Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert.

Im BVA 2021 waren Rücklagenentnahmen von insgesamt 543,5 Mio. EUR budgetiert. Budgetierte Rücklagen sind im Teilheft unter Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden dort einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet.

²⁰ Personalcontrollingpunkte (PCP) dienen zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität. PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine ganze Planstelle der betreffenden Wertigkeit zum Ausdruck bringen.

²¹ Die Möglichkeit bestand grundsätzlich auch bereits vor dieser Regelung, allerdings musste der haushaltsrechtlich fragwürdige Umweg einer Rücklagenentnahme beim abgebenden Detailbudget und gleichzeitiger Umschichtung zwischen den betroffenen Detailbudgets gewählt werden.



Anlage I: Bundesvoranschlag

Der BVA ist eine Anlage zum BFG und damit Teil des Gesetzesbeschlusses. Der BVA legt die Budgetmittel auf UG-Ebene **(1)** und auf GB-Ebene fest und enthält auf diesen Ebenen die Angaben zur Wirkungsorientierung.

Die Darstellung der Aufwendungen/Erträge **(2)** bzw. der Auszahlungen/Einzahlungen **(3)** erfolgt auf Ebene der sogenannten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (im Fachjargon MVAG), die Überblick und Orientierungsmöglichkeit geben.

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 02 (Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	BVA 2021	BVA 2020	Erfolg 2019
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2,224	2,224	1,919
Erträge	2,224	2,224	1,919
Personalaufwand	45,604	43,120	39,463
Transferaufwand	40,144	40,296	40,090
Betrieblicher Sachaufwand	154,967	133,410	112,730
Finanzaufwand			1,808
Aufwendungen	240,715	216,826	194,091
Nettoergebnis	-238,491	-214,602	-192,172

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	BVA 2021	BVA 2020	Erfolg 2019
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2,224	2,224	1,745
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,077	0,077	0,061
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	2,301	2,301	1,806
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	194,922	165,860	136,350
Auszahlungen aus Transfers	40,244	40,396	40,394
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	143,816	134,427	42,108
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,095	0,095	0,066
Auszahlungen (allgemeine Gebarung)	379,077	340,778	218,918
Nettogeldfluss	-376,776	-338,477	-217,112

Quelle: BVA 2021, UG 02-Bundesgesetzgebung, Beispiel Darstellung einer UG.

Die Voranschlagsbeträge der UG werden im BVA zur Gänze auf die GB der jeweiligen UG aufgeteilt **(4)**. Der BVA enthält darüber hinaus eine Darstellung der Aufteilung der GB auf die einzelnen DB (jedes GB wird analog ebenfalls zur Gänze auf einzelne DB aufgeteilt), die im Detail aus den Teilheften zur jeweiligen UG ersichtlich sind.



Bundesvoranschlag 2021

I.A Aufteilung auf Globalbudgets
Untergliederung 15 Finanzverwaltung
 (Beträge in Millionen Euro)

(4)

Ergebnisvoranschlag	UG 15 Finanzverwaltung	GB 15.01 Steuerung & Services	GB 15.02 Steuer- & Zollverw.	GB 15.03 Rechtsv. & Rechtsinst
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	113,046	94,216	17,043	1,787
Finanzerträge	0,608	0,600		0,008
Erträge	113,654	94,816	17,043	1,795
Personalaufwand	811,109	78,415	689,931	42,763
Transferaufwand	25,238	25,138	0,100	
Betrieblicher Sachaufwand	312,714	184,282	123,714	4,718
Aufwendungen	1.149,061	287,835	813,745	47,481
Nettoergebnis	-1.035,407	-193,019	-796,702	-45,686

Quelle: BVA 2021, UG 15-Finanzverwaltung, Beispiel Darstellung der Aufteilung einer UG auf GB.

Die Aufschlüsselung und Detaillierung der Mittelverwendungsgruppen nach Detailpositionen kann den Teilheften der jeweiligen UG entnommen werden. Eine weitere detaillierte Darstellung der Veranschlagung bis auf die Ebene der einzelnen Konten und der DB 2. Ebene erfolgt im ausschließlich elektronisch verfügbaren Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK).

Ebenso Teil des Beschlusses des BFG sind die Informationen zur **Wirkungsorientierung** (Wirkungsziele, Maßnahmen und Messkennzahlen), die im nächsten Kapitel detailliert behandelt wird.

Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung

Die Anlage II enthält die detaillierte Darstellung der Gebarung der **Personalämter** des Bundes (wie z. B. das Amt der Buchhaltungsagentur oder die Ämter der Universitäten). Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Bundespersonal, das für ausgegliederte Rechtsträger Leistungen erbringt, werden nur mehr mit dem saldierten Nettobetrag (Differenz zwischen Aufwendungen/Auszahlungen für beamtete DienstnehmerInnen in ausgegliederten Einrichtungen und den Refundierungen durch die ausgegliederten Rechtsträger) in den BVA aufgenommen. Aus der Anlage II (Bruttodarstellung) können Rückschlüsse auf die Personalstruktur und den Einsatz beamteter DienstnehmerInnen in den ausgegliederten Rechtsträgern gezogen werden.



Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung

Die Anlage III enthält die Bruttodarstellung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schuldengearbung (Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel und Sicherstellung der Liquidität des Bundes), die im BVA nur netto ausgewiesen werden. Sie dient der Erläuterung der geplanten Maßnahmen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) zur Finanzierung des Bundeshaushalts.

Anlage IV: Personalplan

Die Grundzüge des Personalplans werden bereits im BFRG festgelegt. Der Personalplan selbst wird dem BFG als Anlage angeschlossen und ist ebenso wie der BVA verbindlicher Teil des Gesetzesbeschlusses. Für jede vom Bund beschäftigte Person müssen einerseits die erforderlichen finanziellen Mittel und andererseits die entsprechende Planstelle im Personalplan vorgesehen sein.

Der Personalplan legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Die durch Planstellen und PCP (5) festgelegte Personalkapazität darf an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden. Für die Vorjahre wird der tatsächliche Personalstand in Form von Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) (6), für die zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden, angegeben.

PERSONALPLAN 2021 Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung (Planstellenverzeichnis 1a)

Gesamtübersicht

Bezeichnung	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2021		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2020		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2020 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2019 (31.12.)	
	PSt	PCP *)	PSt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Präsidialkanzlei	85,000	32.916,000	85,000	32.916,000	74,100	25.861,850	74,975	27.333,725
01 Präsidialkanzlei	85,000	32.916,000	85,000	32.916,000	74,100	25.861,850	74,975	27.333,725
Parlamentsdirektion	470,000	193.088,000	470,000	193.088,000	429,888	158.436,313	424,435	155.693,235
02 Bundesgesetzgebung	470,000	193.088,000	470,000	193.088,000	429,888	158.436,313	424,435	155.693,235
Verfassungsgerichtshof	105,000	41.500,000	105,000	41.500,000	97,150	36.702,450	94,650	35.633,950
03 Verfassungsgerichtshof	105,000	41.500,000	105,000	41.500,000	97,150	36.702,450	94,650	35.633,950
Verwaltungsgerichtshof	202,000	109.703,000	202,000	109.671,000	183,650	104.099,175	193,025	107.953,800
04 Verwaltungsgerichtshof	202,000	109.703,000	202,000	109.671,000	183,650	104.099,175	193,025	107.953,800
Vollkammerverwaltung	89,000	41.516,000	89,000	41.459,000	76,700	34.640,800	74,550	33.851,150
05 Vollkammerverwaltung	89,000	41.516,000	89,000	41.459,000	76,700	34.640,800	74,550	33.851,150

Quelle: BFG 2021, Anlage IV: Personalplan, Ausschnitt der Übersicht.



Kernstück des Personalplans ist das Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung. Dargestellt werden eine Gesamtübersicht über das jeweilige Ressort sowie eine detaillierte Aufschlüsselung für die UG. Die Darstellung erfolgt getrennt nach in der UG vorgesehenen Besoldungsgruppen (7) und nach Verwendungs-/Funktionsgruppen (8).

Übersicht BM für Justiz

(7)

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2021		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2020		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2020 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2019 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	5.895,000	1.582.517,000	5.857,000	1.563.222,000	5.464,823	1.415.801,675	5.581,000	1.448.029,300
Krankenpflegedienst	120,000	34.976,000	120,000	34.976,000	110,125	32.188,250	111,075	32.430,650
Lehrpersonen	2,000	860,000	2,000	860,000	8,325	2.835,475	8,325	2.835,475
RichterInnen und RichteramtswärterInnen	2.194,000	1.315.000,000	2.194,000	1.318.590,000	2.166,400	1.310.304,500	2.143,500	1.304.347,650
StaatsanwältInnen	530,000	349.526,000	530,000	349.526,000	496,950	327.160,250	494,650	325.905,750
Exekutivdienst	3.463,000	1.002.390,000	3.463,000	1.002.390,000	3.265,375	937.928,575	3.207,575	924.676,850
Militärischer Dienst (MB)	0,000	0,000	0,000	0,000	3,000	734,000	0,000	0,000
Gesamtsumme Ressort	12.194,000	4.285.269,000	12.166,000	4.269.564,000	11.515,000	4.026.972,725	11.546,125	4.038.245,675
freie PCP		0,000		0,000				
PCP gesamt		4.285.269,000		4.269.564,000				

Quelle: BFG 2021, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz.

Der Besoldungsgruppe kann entnommen werden, in welcher Berufsgruppe die Bediensteten tätig sind (z. B. Exekutivdienst, Allgemeiner Verwaltungsdienst, RichterInnen, Krankenpflegedienst, Lehrpersonen etc.).

PERSONALPLAN 2021 Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung (Planstellenverzeichnis 1a)

Untergliederung 13 Justiz (Fortsetzung)

(8)

Allgemeiner Verwaltungsdienst	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2021		(9)	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2020		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2020 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2019 (31.12.)	
	PISt	PCP		PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Verwendungs-/Funktionsgruppe									
A 1/9	2,000	2.068,000		2,000	2.068,000	1,000	1.034,000	1,000	1.034,000
A 1/8	4,000	3.868,000		3,000	2.901,000	3,000	2.901,000	3,000	2.901,000
A 1/7	7,000	6.370,000		7,000	6.370,000	2,000	1.820,000	1,000	910,000
A 1/6	9,000	5.067,000		9,000	5.067,000	6,000	3.378,000	7,000	3.941,000
A 1/5	9,000	5.067,000		9,000	5.067,000	9,000	5.067,000	13,850	7.797,550
A 1/4	26,000	11.830,000		26,000	11.830,000	15,600	7.098,000	13,500	6.142,500
A 1/3						36,750	16.721,250	54,100	24.615,500
A 1/2						138,550	57.221,150	143,750	59.368,750
A 1/1						19,725	7.298,250	19,725	7.298,250
A 1/GL						56,600	20.942,000	55,950	20.701,500
Summe A-Pool 1	371,000	151.400,000		326,000	132.605,000	251,625	102.182,650	273,525	111.984,000
PCP-Limit A-Pool 1		151.965,000			133.170,000				

Quelle: BFG 2021, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz.



Die Verwendungsgruppe gibt Auskunft über welche Vorbildung/Qualifikation (z. B. Hochschulabschluss = A1, Matura = A2, Meisterprüfung = A3 etc.) ein/eine StelleninhaberIn verfügen muss, um eine entsprechende Planstelle zugewiesen bekommen zu können. Jede/Jeder Bundesbedienstete wird innerhalb ihrer/seiner Verwendungsgruppe einer Funktionsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus den Anforderungen an Wissen, verbundener Verantwortung etc. und wird mittels eines Bewertungsverfahrens im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vorgenommen. Beispielsweise umfasst der Bereich Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A1, die Funktionsgruppen 1 bis 9, wobei 9 die höchste Funktionsgruppe (z. B. Sektionsleitung) darstellt. Budgetrelevant ist damit auch die Wertigkeit des Arbeitsplatzes.

Das Planstellenverzeichnis enthält neben den Planstellen auch Angaben über PCP **(9)**. PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen und eine Relation der Planstellen in Bezug auf die Mittelverwendung darstellen.²² Für qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen werden mehr PCP verrechnet. Variable Pools **(10)** werden durch eine Summe von Planstellen und PCP definiert. Innerhalb dieser Pools können die haushaltsleitenden Organe Planstellen in den im Poolbereich bestehenden Qualitäten einrichten. Die für die jeweiligen Pools festgelegten Summen an Planstellen und PCP dürfen dabei nicht überschritten werden.

²² Unmittelbar in Geld umrechenbare Werte stellen die PCP aber nicht dar.



13 Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist als einer der vier Haushaltsgrundsätze verfassungsrechtlich festgelegt. Dadurch soll eine transparente Darstellung und Überprüfung der mit dem Ressourceneinsatz angestrebten Wirkungen erreicht werden. Die Verknüpfung von Ressourcen und Wirkungen erfolgt einerseits durch die Wirkungsinformation im BVA und andererseits durch die Darstellungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben (jeder Regierungsvorlage für einen Gesetzesbeschluss ist eine Abschätzung der Wirkungsfolgen anzuschließen) und sonstigen bedeutsamen Vorhaben.

Im BVA erfolgt die Verknüpfung von Ressourcenzuteilung (Budgetmittel und Personal) und Wirkungsinformation auf UG- und GB-Ebene, wobei jedoch keine direkte Zuordnung von Budgetmittel zu bestimmten Wirkungszielen oder Maßnahmen vorgenommen wird (das Gesamtbudget einer UG dient der Umsetzung aller genannten Wirkungsziele und Maßnahmen). Im BVA sind für jede **UG** ein Leitbild und die angestrebten Wirkungsziele dargestellt. Für jedes Wirkungsziel **(11)** wird erläutert, warum es gewählt wurde **(12)** und durch

(11) welche Maßnahmen es verfolgt wird **(13)**.

↳ **Wirkungsziel 2:**
(12) Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+).

↳ **Warum dieses Wirkungsziel?**
 Ältere, erfahrene ArbeitnehmerInnen sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für Österreichs Wirtschaft unverzichtbar; sie tragen durch ihr Wissen und Know-how substanziell zu Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung bei; zur langfristigen Finanzierbarkeit der Systeme der sozialen Sicherheit ist das faktische an das gesetzliche Pensionsantrittsalter heranzuführen. Die nationalen Zielvorgaben sollten sich an den auf EU-Ebene angestrebten Ergebnissen orientieren und spezielle nationale Umstände berücksichtigen.

↳ **Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?**
(13)

- Schaffung/Bereitstellung eines flächendeckenden niederschweligen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger Personen (Programm „fit2work“).
- Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

Quelle: BVA 2021, Beispiel UG 20-Arbeit.

Die Wirkungsziele beschreiben die von der Politik mittel- bis langfristig angestrebten prioritären Wirkungen in der Gesellschaft. Je UG werden ein bis höchstens fünf Wirkungsziele festgelegt, wovon zumindest eines die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen muss.



Bei jedem Wirkungsziel wird angegeben, welche Maßnahmen gesetzt werden, um das Ziel zu erreichen. Die Maßnahmen stellen zumeist politische Schwerpunkte für die nächste Periode dar und betreffen damit in der Regel einen kürzeren Zeitraum als die Wirkungsziele. Entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirkungsziele sind von den Ressorts auch auf Ebene der GB festzulegen.

Für jedes Wirkungsziel wird in Form von höchstens fünf Kennzahlen angegeben, wie der angestrebte Erfolg aussieht. Die Kennzahlen sollen sich zur Wirkungsmessung eignen und in verdichteter Form Auskunft darüber geben, inwieweit die angestrebten Wirkungen eingetreten sind. In den Budgetunterlagen wird die Entwicklung dieser Werte kontinuierlich im Zeitverlauf dargestellt, sodass entsprechende Trends erkennbar sein müssten. Im BVA 2021 wurden beispielsweise für die Jahre 2017 bis 2019 die Istzustände angegeben, für die Jahre 2020 und 2021 die Zielzustände. Für die Einschätzung der längerfristig angestrebten Entwicklung ist auch eine mittelfristige Perspektive (frei wählbar innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren) vorgesehen.

Das nachfolgende Beispiel zur Darstellung der Ist- und Zielzustände (14) ist dem BVA 2021 entnommen:

Kennzahl 20.2.3	Beschäftigungsquote Ältere, Frauen (50-64 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbstständig Beschäftigten im Alter zwischen 50 und 64 Jahren zur Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMAFJ (BALI=Beschäftigung : Arbeitsmarkt : Leistungsbezieher : Informationen)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2017	Istzustand 2018	Istzustand 2019	Zielzustand 2020	Zielzustand 2021	Zielzustand 2022
	56,2	58,2	59,5	≥ 60,5	≥ 60,5	≥ 61,5
COVID-19 Arbeitsmarktkrise 2020 und 2021 die Beschäftigung und damit auch die Beschäftigungsquote.						

Quelle: BVA 2021, Beispiel Kennzahl der UG 20-Arbeit.

Auch für jedes **GB** wird im Detail angegeben, durch welche Maßnahmen im Rahmen des GB die Wirkungsziele (15) verfolgt werden (16), wie der angestrebte Erfolg aussieht (17) und von welchem Ausgangspunkt (Istzustand) für die Planung ausgegangen wird (18).



(15) Beitrag zu Ziel/en	(16) Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	(17) Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2021	(18) Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2021)
1	Durchführung fit2work (f2w) Basisberatungen	Anzahl der jährlich durchgeführten Basisberatungen für Einzelpersonen und Betriebe: ≥ 22.000	Anzahl der jährlich durchgeführten Basisberatungen für Einzelpersonen und Betriebe: 17.939 (2017), 22.006 (2018), 22.887 (2019) (Anm.: 2018 wurde die Kennzahl von kumulierter Zahlung seit dem 1.7.2011 auf jährliche Zahlung der f2w Basisberatungen umgestellt, um eine bessere Erfassung der Veränderungen zu ermöglichen.)
2	Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Plätzen in der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA).	Anzahl der geförderten jugendlichen Personen in der ÜBA inkl. Vorbereitungsmaßnahmen: ≥ 12.000	Anzahl der geförderten jugendlichen Personen in der ÜBA inkl. Vorbereitungsmaßnahmen: 12.095 (2017), 11.101 (2018), 10.309 (2019)

Quelle: BVA 2021, Beispiel GB 20.01-„Arbeitsmarkt“ zum DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“.

Die auf Ebene der GB formulierten Maßnahmen oder zu erreichenden Kennzahlen sollen die politischen Prioritäten und Leistungen der Verwaltung ausweisen, mit denen die Wirkungsziele auf UG-Ebene erreicht werden sollen. Es wird daher bei jeder Maßnahme/Kennzahl angegeben, zu welchem Wirkungsziel der UG diese beiträgt. Die Angaben sollen dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit als Orientierung dienen, welche Schwerpunkte sich die Regierung und die Verwaltung vor allem im nächsten Jahr setzen. Zumindest eine Maßnahme ist als Gleichstellungsmaßnahme zu formulieren.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung auf UG- und GB-Ebene sind vom Gesetzesbeschluss mitumfasst. Damit stehen dafür grundsätzlich alle parlamentarischen Instrumente zur Verfügung (z. B. Abänderungsantrag, Ausschussfeststellung, Entschließungsantrag).

Wesentliche Fragestellungen im Bereich der Wirkungsorientierung könnten beispielsweise folgende sein:

- Welche Ziele setzt sich die Politik und inwieweit werden diese tatsächlich umgesetzt?
- Wie wurde die COVID-19-Krise bei der Zielformulierung und den Messkennzahlen berücksichtigt?
- Ist aus den Wirkungsinformationen ersichtlich, ob und inwieweit damit das Regierungsübereinkommen und die darin vorgesehenen Zielsetzungen und Schwerpunkte umgesetzt werden können?
- Wie sind die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren politisch zu beurteilen (auch Relevanz)?
- Decken die Ziele die wesentlichen Bereiche und Problemstellungen der UG ab?



- Sind die angegebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Wirkungsziele geeignet und ausreichend?
- Sind die (Wirkungs-)Ziele und die angeführten Maßnahmen ausreichend konkret formuliert?
- Werden mit den Indikatoren die tatsächlich bei der Bevölkerung angestrebten Wirkungen gemessen (oder wird z. B. nur die Durchführung von Maßnahmen erfasst)?
- Wie ambitioniert sind die Zielsetzungen (z. B. im Vergleich zu den bereits erreichten Istwerten)?
- Sind die angegebenen Zielwerte realistisch?
- Werden Querschnittsmaterien koordiniert und inhaltlich abgestimmt?
- Können mit den gesetzten Maßnahmen auch gleichzeitig unerwünschte Steuerungseffekte ausgelöst werden?
- Werden übergeordnete Vorgaben (z. B. SDG 2030-Strategie, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan, Art. 15a B-VG-Vereinbarungen mit den Ländern) ausreichend berücksichtigt?
- Gibt es eine Koordination und inhaltliche Abstimmung bei den Querschnittsmaterien (z. B. bei Kennzahlen)?



14 Welche Informationen beinhaltet das Teilheft?

Die Teilhefte werden für jede UG zur Verfügung gestellt und sollen einen detaillierteren Einblick in das Budget ermöglichen. Für jede UG sind Übersichtsseiten mit den Kernaufgaben der Untergliederung, einem Überblick über die Personalinformationen und einer Darstellung der im jeweiligen Finanzjahr angestrebten Projekte und Vorhaben vorangestellt. Die Voranschlagszahlen für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt nach ökonomischen Gesichtspunkten sollen den Überblick vervollständigen. Im Anhang sind die bereits im BVA dargestellten Angaben zur Wirkungsorientierung auf UG-Ebene zu finden.

Die Teilhefte geben einen Überblick über die gesamte Budgetstruktur der jeweiligen UG und weisen die für das jeweilige GB bzw. DB verantwortliche Organisationseinheit aus. Diese Übersicht ist auf den letzten Seiten zu finden (Pkt. II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung).

II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in des Generalsekretariats
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2

Quelle: Teilheft 2021, UG 16-Öffentliche Abgaben, Budgetstruktur.

Das Budget der Untergliederung wird vollständig auf die GB der UG aufgeteilt, der BVA und das Teilheft enthalten dazu eine entsprechende Übersicht. Die Beträge der GB werden wiederum zur Gänze auf die DB verteilt. Zum besseren Verständnis der Budgetzahlen der einzelnen DB sind in den Teilheften jeweils von den Ressorts bereitzustellende **Erläuterungen** zum Ergebnis- und zum Finanzierungsvoranschlag vorgesehen.



In den Teilheften sind der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bis auf die 1. Ebene der DB dargestellt, wobei die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) des BVA noch weiter nach Kontenkennziffern²³ aufgegliedert werden **(19)**. Der BVA wird für statistische Auswertungszwecke und internationale Vergleiche nach einem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogenen Standard in staatliche Aufgabenbereiche (COFOG)²⁴ unterteilt. Für jede Voranschlagsstelle wird auch der entsprechende Aufgabenbereich (AB) **(20)** angegeben.

Bundesvoranschlag 2021

I.C Detailbudgets
Detailbudget 20.01.02 Aktive Arbeitsmarktpolitik
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2021	BVA 2020	Erfolg 2019
(19) Transferaufwand				
Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger				
Transfers an Sozialversicherungsträger	09	88,520.000	83,243.000	83,876.228,40
Transfers an die Bundesfonds	09	270.000	150.000	158.507,61
Transfers an Länder	09	62,260.000	59,276.000	59,291.797,54
Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände	09	20,840.000	20,680.000	21,117.717,96
Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	09	4,940.000	2,800.000	2,965.052,75
Aufwand für Transfers an Unternehmen	09	210.000	337.000	343.152,54
Aufwand für Transfers an Unternehmen	09	246,150.000	101,920.000	231,648.901,36
Aufwand für Transfers an private Haushalte/Institutionen	09	246,150.000	101,920.000	231,648.901,36
Sonstige Transfers an private Haushalte/Institutionen	09	355,970.000	320,000.000	324,206.777,67
Aufwand für sonstige Transfers	09	355,970.000	320,000.000	324,206.777,67
Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	09	3,400.000	3,400.000	12,122.680,18
Summe Transferaufwand		694,040.000	508,563.000	651,854.587,61
<i>hiervon finanzierungswirksam</i>		<i>694,040.000</i>	<i>508,563.000</i>	<i>651,854.587,61</i>

Quelle: Teilheft 2021, UG 20-Arbeit, DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“, Ergebnisvoranschlag.

²³ Die Ein- und Auszahlungen bzw. die Erträge und Aufwendungen werden in hoch aggregierten MVAG dargestellt. Die Geschäftsfälle selbst werden auf Konten laut Kontenplan verbucht. Als Zwischenstufe zwischen den detaillierten Konten und den hoch aggregierten MVAG wurden Kontenkennziffern eingeführt, die die Konten nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst darstellen.

²⁴ COFOG = Classification of the Functions of Government



Die Teilhefte geben darüber hinaus einen Überblick über die Aufteilung der Planstellen (21) der UG bis zur Ebene der DB (22).

Bundesvoranschlag 2021

I.C Detailbudgets
Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle
Überblick Personal (22)

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Jahr 2021		PLANSTELLEN für das Jahr 2020		PERSONALSTAND im Jahr 2020 (I.6.)		PERSONALSTAND im Jahr 2019 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	371,400	133.439,000	363,900	130.005,000	385,175	138.045,050	375,425	131.896,950
Exekutivdienst	36,000	13.726,000	37,000	14.160,000	53,425	19.201,100	50,750	18.867,250
Summe	407,400	147.165,000	400,900	144.165,000	438,600	157.246,150	426,175	150.764,200

(21) →

Quelle: Teilheft 2021, UG 11-Inneres, DB 11.01.01-„Zentralstelle“, Überblick Personal.

In den Teilheften stellen die Angaben zur Wirkungsorientierung die jeweiligen Ziele und Maßnahmen auf DB-Ebene dar (23). In den letzten Budgets war dabei die Vorgangsweise der Ressorts uneinheitlich (teilweise wurden die auf UG-Ebene festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen nur wiederholt, teilweise eigene Ziele des DB angegeben; dementsprechend uneinheitlich war auch die Angabe, ob eine Maßnahme einen Beitrag zu einem Wirkungsziel der UG oder zu einem Ziel des DB leistet).

I.C Detailbudgets
11.01.02 Sicherheitsakademie
Erläuterungen

Globalbudget 11.01 Steuerung

Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie
Haushaltsführende Stelle: Leiter der Sektion I

Ziele

Ziel 1

Bedarfsermittlung und Transfersicherung von Bildungsmaßnahmen permanent auf aktuellste Anforderungen anpassen

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2021	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2021)
1	Höchst mögliche Kundenzufriedenheit bei E-Learning sicherstellen.	Der Kundenzufriedenheitsindex hinsichtlich Beratung, Produktionsprozess, Team und Produkt mit der Erstellung von E-Learning-Contents liegt bei 1 (Schulnote).	1 (2019; Schulnote)
1	Höchst mögliche Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Praxistauglichkeit der Fortbildungsseminare sicherstellen	Der Zufriedenheitsindex mit der Praxistauglichkeit der Fortbildungsseminare liegt bei höchstens 1,5 (Schulnote).	1,4 (2019; Schulnote)

(23) →

Quelle: Teilheft 2021, UG 11-Inneres, DB 11.01.02-„Sicherheitsakademie“.



Im Teilheft werden **budgetierte Rücklagenentnahmen (24)** unter Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und einer Voranschlagsstelle (DB) **(25)** zugeordnet.

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

(25) VA-Stelle 03.01.00	Konto	Anmerkung	Anmerkungen	(24)
		Hievon Verwendung von Rücklagen iHv 1,300 Millionen Euro gem. § 12 Abs 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2021-2024		

Quelle: Teilheft 2021, UG 03-Verfassungsgerichtshof IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

Im Teilheft ist weiters eine Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung dargestellt. Diese **Mittelbindungen** schränken die Verfügungsmacht über Budgetmittel ein und können nur im Einvernehmen mit dem BMF und für einen spezifizierten Zweck aufgehoben werden. Werden die Mittelbindungen im Vollzug nicht aufgehoben, so können nicht verbrauchte Beträge auch nicht der Rücklage zugeführt werden.

Auf der letzten Seite des Teilhefts findet sich eine Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von **besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz**. Diese sind aufgrund des budgetären Volumens oder der inhaltlichen Bedeutung besonders relevant und daher gesondert auszuweisen. Die Ausführungen der einzelnen Ressorts und Obersten Organe dazu waren zuletzt jedoch von unterschiedlicher Qualität und nicht in jedem Teilheft enthalten.

Bundesvoranschlag 2021

II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz (Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
10.01.01.00	7660015	Zuwendungen an politische Akademien	10,495	10,495
10.01.01.00	7660016	Zuwendungen an politische Parteien	31,100	31,100
10.01.03.00	7284004	Ressortübergreifende Informationstätigkeit	1,680	1,680
10.01.04.01	7340001	Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 BStatG	50,111	50,111
10.01.06.00		Integrationsangelegenheiten	103,299	103,299
10.01.07.00		Kultusamt	63,719	63,719

Quelle: Teilheft 2021, UG 10-Bundeskanzleramt, II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz.



15 Welche Details finde ich im Verzeichnis der veranschlagten Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?

Für eine Detailanalyse kann das **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK)** herangezogen werden.²⁵ Dieses Verzeichnis stellt den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bis auf Kontenebene (tiefste Gliederung der Haushaltsverrechnung) und bis zur 2. Ebene der DB (unterste organisatorische Gliederung) dar und steht nur elektronisch (auch als csv-File) auf der Homepage des BMF zur Verfügung.

Aus der Aufgliederung im VVK werden das jeweilige Konto **(26)** und der Aufgabenbereich (AB) **(27)** ersichtlich. Die Unterteilung in standardisierte staatliche Aufgabenbereiche²⁶ dient statistischen Zwecken (insbesondere für internationale Vergleiche gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung). Für jede Voranschlagsstelle²⁷ werden ein oder mehrere Aufgabenbereiche angegeben.

Bundesvoranschlag 2021

I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie (Beträge in Euro)

(26) → (27) →

Konto Post Ug AB	Bezeichnung	BVA 2021	BVA 2020	Erfolg 2019
5650 919 31	Sonn- und Feiertagsvergütungen			41.460,31
5650 929 31	Sonn- und Feiertagszulagen			184,86
5650 939 31	Pauschalierte Überstundenvergütungen			50.658,26
5650 949 31	Journaldienstzulagen			1.783.276,06
5650 959 31	Bereitschaftsentschädigungen			723,66
5650 969 31	Mehrleistungszulagen			187,00
5670 100 31	Belohnungen Z	200.000	158.000	84.534,00
5670 200 31	Geldaushilfen Z		1.000	825,00
5690 900 31	Sonstige Nebengebühren Z	1.549.000	1.743.000	1.675.909,08
5690 990 31	Erschwerniszulagen - Mig.			748.138,95
5690 991 31	Gefahrenzulagen - Mig.			927.770,13
5800 000 31	DGB - FB-Fonds/B Z	399.000	901.000	842.336,56
5810 000 31	DGB - Sonstige/B Z	910.000	944.000	908.395,64
5813 000 31	DGB - Überweisungsbeträge/B		43.000	41.761,59
5819 000 31	DGB aus Pensionen der Beamten (kalkuliert)	3.375.000	3.136.000	3.038.348,91
5820 000 31	DGB - FB-Fonds/VB Z	90.000	102.000	99.308,36
5830 000 31	DGB - Sonstige/VB Z	502.000	572.000	557.202,26
5840 000 31	DGB - Pensionskassen/B Z	180.000	194.000	186.006,35
5850 000 31	DGB - Pensionskassen/VB Z	20.000	21.000	20.225,45
5860 000 31	DGB - Mitarbeitervorsorgekassen/VB Z	25.000	28.000	27.734,18
5900 000 31	Freiwillige Sozialleistungen		228.000	210.809,89

Quelle: Verzeichnis der veranschlagten Konten 2021, Ug 11-Inneres, DB 11.01.02-„Sicherheitsakademie“, Finanzierungsvoranschlag.

²⁵ Dieses ist nur im Internet auf der BMF Homepage (Detaildokumente zum jeweiligen Budget) abrufbar.

²⁶ Staatliche Aufgabenbereiche gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sind beispielsweise 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 31 Polizei, 09 Soziale Sicherung, 82 Kultur.

²⁷ Detaillierte Erläuterung zum Begriff Voranschlagsstelle finden sich unter Pkt. 7.



16 Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?

Der Budgetdienst bereitet für die Budgetberatungen folgende Unterlagen vor:

- **Budgetanalyse**

Die Budgetanalyse wird eine detaillierte Analyse des im BFRG 2022-2025 vorgesehenen Budgetpfades, des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags des BVA 2022 sowie der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung umfassen. Der Budgetdienst wird insbesondere auch die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund der COVID-19-Krise, den bisherigen Budgetvollzug 2021, die im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 (ARP) vorgesehenen Maßnahmen und die aktuellen Budgetschwerpunkte der Bundesregierung bzw. wesentliche budgetäre Herausforderungen (z. B. Klimaschutz, Infrastruktur, Arbeitsmarkt, Bildung) behandeln. In die Analyse werden auch alle zum Redaktionsschluss verfügbaren Informationen und Vorlagen zur ökosozialen Steuerreform einbezogen. Auch die erkennbaren (positiven und negativen) Budgetrisiken werden vom Budgetdienst angesprochen. Die Analyse wird weiters die Wirkungsorientierung einschließlich der Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern umfassen sowie spezielle Themenbereiche wie beispielsweise Rücklagen, finanzielle Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften (z. B. Auswirkungen der Gemeindepakete) oder Personal- und Planstellenziele abdecken. Aufgrund des engen Zeitplans für die Budgetberatungen 2022 kann die Analyse nur sehr kurzfristig vor dem Expertenhearing vorgelegt werden.

- **Untergliederungsanalysen**

Der Budgetdienst wird zu allen UG Einzelanalysen erstellen, die die Voranschlagsbeträge in unterschiedlicher Darstellung (Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, organisatorische und ökonomische Gliederung) beinhalten sowie die wesentlichen Entwicklungen der jeweiligen UG darstellen. In den Untergliederungsanalysen wird der Budgetdienst auch die aktuellen fachspezifischen Maßnahmenpakete für die jeweilige Untergliederung darstellen und analysieren. Zur umfassenden Betrachtung werden weitere für die Entwicklung der Untergliederung relevante Themenbereiche wie Ausgliederungen und Beteiligungen, der Personalplan, Rücklagen, die Wirkungsorientierung und für die Untergliederung maßgebliche Budgetbegleitgesetze angesprochen. Die fertigen UG-Analysen können aufgrund des engen Zeitplans erst sehr kurzfristig vor den jeweiligen Ausschussterminen zur Verfügung gestellt werden.



- **Budgetvisualisierung**

Einen ersten, leicht fasslichen grafischen Überblick über die Budgetzahlen soll die Budgetvisualisierung des Budgetdienstes bieten. Der Budgetdienst möchte diese interaktive Visualisierung unter www.parlament.gv.at/Budgetvisualisierung den Abgeordneten und Klubs möglichst schon zu Beginn der Budgetberatungen mit den neuen im BVA-E 2022 vorgesehenen Haushaltsansätzen zur Verfügung stellen.

- **Landkarten zu den Angaben in der Wirkungsorientierung**

Der Budgetdienst stellt die Wirkungsziele sowie für Querschnittsthemen (Gleichstellung, Forschung, Klimaschutz, Sustainable Development Goals (SDGs)) die Angaben zur Wirkungsorientierung aus den entsprechenden UG in übersichtlichen Landkarten zusammen, die eine leichtere Orientierung ermöglichen.

- **Vorbereitungsveranstaltungen**

Der Budgetdienst führt in den Klubs Vorbereitungsveranstaltungen für die Budgetberatungen durch und bietet darüber hinaus bei Bedarf weiterführende Informationen an.

17 Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Budgetvorlagen und wurden schon im Budgetausschuss behandelt. Es liegen dazu auch auf der Homepage des Parlaments abrufbare Analysen des Budgetdienstes vor (Überschriften sind jeweils verlinkt):

- **[Budgetvollzug Jänner bis Juli 2021 und COVID-19-Berichterstattung](#)**

Die Berichte zu den Monatserfolgen Jänner bis Juli 2021 ermöglichen einen ersten Blick auf den Budgetvollzug im Jahr 2021, der insbesondere durch die budgetären Folgen der COVID-19-Krise geprägt ist. Die Analyse des Budgetdienstes beinhaltet schon erste Einschätzungen für das Gesamtjahr. Zwischenzeitlich wurde vom BMF auch bereits der Monatserfolg August vorgelegt. Dieser wird in der allgemeinen Budgetanalyse für den BVA-E 2022 des Budgetdienstes mitbehandelt werden.



- [Analyse zum Bundesfinanzgesetz 2021 und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024](#)

Die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe zum Bundesfinanzgesetz 2021 und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024 beinhalteten aufgrund der Krisensituation eine stark expansive antizyklische Ausrichtung. Der mit der COVID-19-Krise einhergehende massive Wirtschaftseinbruch zog deutlich verringerte Steuereinnahmen und höhere Ausgaben für Sozialleistungen nach sich. Zusätzlich hat die Regierung eine Reihe an Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung und zur Konjunkturbelebung beschlossen, die das Budget sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig deutlich belasteten.

- [Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2021 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2021-2024 sowie Österreichisches Stabilitätsprogramm 2020-2024](#)

Seit dem Budgetbeschluss im Herbst 2020 hatten sich die budgetären Rahmenbedingungen für das Jahr 2021 deutlich geändert und so eine Novelle des bestehenden Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2021 und des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) 2021-2024 erforderlich gemacht. Die vorgeschlagenen Anpassungen waren im Wesentlichen auf die geänderte Konjunkturlage, seit dem Budgetbeschluss umgesetzte diskretionäre Maßnahmen und die Vorlage des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 (ARP) zurückzuführen, wobei die Anpassungen im Jahr 2021 fast ausschließlich konjunkturell- und maßnahmenbedingt waren.

- [Nationales Reformprogramm 2021 und Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026](#)

Die Bundesregierung legte dem Nationalrat das Nationale Reformprogramm 2021 sowie den Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (ARP) vor. Die im Nationalen Reformprogramm dargestellten Maßnahmen sind Teil der nationalen Reform- und Investitionsagenda und wurden vom Budgetdienst gemeinsam mit dem nationalen ARP dargestellt. Während das Nationale Reformprogramm 2021 einen breiten Einblick in die Reform- und Investitionsvorhaben gibt, fokussiert der ARP auf ausgewählte Reform- und Investitionsschwerpunkte aufgrund der auf europäischer Ebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.



- **Vorläufiger Gebarungserfolg 2020**

Der/Die BundesministerIn für Finanzen ist gemäß Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 verpflichtet, dem Nationalrat jährlich bis zum 31. März den Vorläufigen Gebarungserfolg des vorangegangenen Finanzjahres zu übermitteln, der vom Budgetdienst analysiert wird. Gemäß dem Vorläufigen Gebarungserfolg 2020 betrug der Nettofinanzierungssaldo im Finanzjahr 2020 -22,5 Mrd. EUR, nachdem im Jahr 2019 noch ein Überschuss von rd. 1,5 Mrd. EUR erzielt wurde. Die pandemiebedingten Krisenbewältigungsmaßnahmen im Finanzjahr 2020 auf der Ein- und Auszahlungsseite sowie ein konjunkturell bedingter Einzahlungsausfall belasteten den Nettofinanzierungssaldo massiv.

- **Bundesrechnungsabschluss 2020**

Der Bundesrechnungsabschluss 2020 mit der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung des Bundes wurde dem Nationalrat vom Rechnungshof am 30. Juni 2021 vorgelegt. Er erläutert den jährlichen Budgetvollzug, insbesondere auch bedeutende Abweichungen gegenüber dem Bundesvoranschlag und ist somit eine wesentliche Grundlage für die Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates. Die Analyse des Budgetdienstes umfasst die wesentlichen Ursachen der Voranschlagsabweichungen und hebt jene Empfehlungen des Rechnungshofs insbesondere zur COVID-19-Krisenbewältigung hervor, die für die Budgetierung besondere Relevanz haben.

18 Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?

Die Unterlagen zum BFG, zum BFRG sowie zu den Budgetbegleitgesetzen umfassen tausende Seiten. Es ist daher notwendig, beim Unterlagenstudium je nach Interessens- und Themenschwerpunkten Prioritäten zu setzen. Dabei ist insbesondere bedeutsam, ob das **Gesamtbudget** oder ein **einzelner Fachbereich** betrachtet werden soll. Weiters sind die einzelnen Phasen der Budgetdebatte relevant, für die entweder ein rascher Überblick gewonnen werden muss oder bereits eine vertiefte Befassung erforderlich ist.

Der Budgetdienst schlägt folgende Vorgangsweise zur effizienten Bewältigung der Informationsflut vor:



18.1 Überblick durch Budgetvisualisierung

Durch die grafische Aufbereitung der wesentlichen Budgetzahlen ermöglicht der Budgetdienst einen leicht fasslichen Überblick über die Budgetentwicklung. Aufgrund der dazugehörigen Tabellen können die grafischen Darstellungen auch ziffernmäßig nachvollzogen werden. Der Budgetdienst möchte den Abgeordneten und Klubs diese interaktive Visualisierung unter www.parlament.gv.at/Budgetvisualisierung möglichst schon zu Beginn der Budgetberatungen mit den neuen im BVA-E 2022 vorgesehenen Haushaltsansätzen zur Verfügung stellen.

Die Visualisierung beinhaltet auch einen Vergleich zu den Vorjahren und ermöglicht die Darstellung nach Ressorts, Untergliederungen sowie nach Detailbudgets erster und zweiter Ebene. Weiters kann auf jeder Gliederungsebene eine Aufschlüsselung nach ökonomischer Gliederung (z. B. Investitionen, Personalaufwand, Transfers) angezeigt werden, durch die eine weitere Analyse des Budgets ermöglicht werden soll.

Das österreichische Bundesbudget

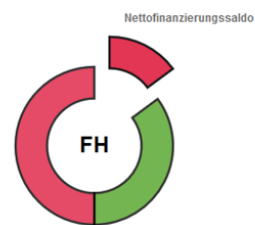
Bundesvoranschlag 2021

Budgetvisualisierung | Budgetdienst des Parlaments

Der Bundesvoranschlag legt Planwerte für die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) sowie für die Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) fest. Während der Finanzierungshaushalt den Zufluss/Abfluss an liquiden Mitteln erfasst, weist der Ergebnishaushalt den Ressourcenverbrauch bzw. das Ressourcenaufkommen im Sinne einer Gewinn- und Verlustrechnung aus.

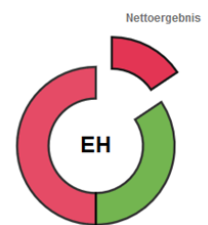
➤ BFG 2021, BGBl I 122/2020 idF BGBl I 89/2021

Finanzierungshaushalt



Auszahlungen Einzahlungen

Ergebnishaushalt



Aufwendungen Erträge

Quelle: www.parlament.gv.at/Budgetvisualisierung.

Durch Klicken auf die einzelnen Budgetbereiche gelangt man auf tiefere Budgetebenen. Über eine Mausbewegung auf die jeweiligen Grafikpositionen werden zusätzliche Informationen angezeigt („mouse over“-Funktion). Weitere Steuerungselemente ermöglichen ein Umschalten zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, zwischen Auszahlungen/Aufwendungen und Einzahlungen/Erträgen sowie ein Wechseln in frühere Budgetjahre.



18.2 Betrachtung des Gesamtbudgets

Eine Gesamtbetrachtung des Haushalts erfolgt üblicherweise insbesondere durch die **BudgetsprecherInnen** und sonstigen **Mitglieder des Budgetausschusses** sowie durch die für den Budgetausschuss zuständigen KlubreferentInnen.

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- Regierungsprogramm
- **Aktuell:** Alle verfügbaren Informationen zur ökosozialen Steuerreform
- Berichte über die derzeit laufenden Maßnahmenpakete zur Bewältigung der COVID-19-Krise (z. B. monatliche Berichterstattung des BMF und Ressortberichte; Arbeitsmarktdaten, insbesondere hinsichtlich Kurzarbeit, beim BMA und AMS; COVID-19-Bereich auf der Homepage des BMDW; aws Homepage)
- Aktuelle Budgetdienstanalysen (z. B. Budgetvollzug Jänner bis Juli 2021 und COVID-19-Berichterstattung, Analyse des Bundesfinanzgesetzes 2021 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2021-2024 und Novellen, Analyse zum Bundesrechnungsabschluss 2020)
- Nationales Reformprogramm 2021, Aufbau- und Resilienzplan (ARP)
- Ministerratsvorträge und WFA der Begutachtungsentwürfe zu Budgetbegleitgesetzen und COVID-19-Maßnahmen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)
- Fiskalrat: Fiskalregelbericht 2020-2025, Nachhaltigkeitsbericht 2021
- Bundesrechnungsabschluss 2020 (Kurzfassung) und themenbezogene Berichte des Rechnungshofes (Übersicht im BRA 2020)

Erste Lesung

- Budgetrede
- Budgetbericht zum BFG-E 2022 und Strategiebericht zum BFRG-E 2022-2025

Ausschussberatungen

- BFRG-E 2022-2025, BFG-E 2022, ausgewählte Anlagen und Teilhefte
- Budgetbegleitgesetze inkl. COVID-19-Maßnahmen
- Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022
- Budgeteckwerte (analytischer Teil und ausgewählte Tabellen)



- Bericht über Ausgliederungen und Beteiligungen bzw. ausgewählte Budgetbeilagen
- Budgetanalyse des Budgetdienstes, Budgetanalysen anderer Institutionen (AK, WKÖ)
- Allfällige Stellungnahmen des Fiskalrates sowie der Wirtschaftsforschungsinstitute
- Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes

Zweite und dritte Lesung

- Allfällige Abänderungsanträge

18.3 Betrachtung eines Fachbereichs

Eine Betrachtung einzelner Fachbereiche aus den Budgetunterlagen erfolgt üblicherweise insbesondere durch die **BereichssprecherInnen** und **Mitglieder der Fachausschüsse** sowie durch die für die Fachausschüsse zuständigen KlubreferentInnen.

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- Regierungsprogramm (jeweiliger Fachbereich)
- **Aktuell:** Alle verfügbaren Informationen zur ökosozialen Steuerreform und deren Auswirkungen auf den Fachbereich
- Berichte über die derzeit laufenden Maßnahmenpakete zur Bewältigung der COVID-19-Krise (z. B. monatliche Berichterstattung des BMF und Ressortberichte; Arbeitsmarktdaten, insbesondere hinsichtlich Kurzarbeit, beim BMA und AMS; COVID-19-Bereich auf der Homepage des BMDW; aws Homepage)
- Fachbezogene nationale und internationale Strategien und Programme wie z. B. FTI-Strategie, #mission2030, Nationaler Energie- und Klimaplan, nationale Aktionspläne (z. B. Gleichstellung),
- Begutachtungsentwürfe und Stellungnahmen zu den fachbezogenen Budgetbegleitgesetzen und COVID-19-Maßnahmen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)
- Aufbau- und Resilienzplan (ARP), Nationales Reformprogramm 2021 zu fachbezogenen nationalen SDGs
- Förderungsbericht 2019 (jeweilige UG bzw. indirekte Förderungen)

Erste Lesung

- Budgetrede und Budgetbericht 2022 (budgetpolitischer Schwerpunkt)
- Strategiebericht zum BFRG-E 2022-2025 (jeweilige UG)



Ausschussberatungen

- Teilheft der jeweiligen UG, Verzeichnis veranschlagter Konten der UG (für Detailfragen)
- Ausgewählte Budgetbeilagen (z. B. F&E-Beilage, Beilagen zu Umweltschutz und Klima)
- Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes
- Budgetanalyse (Untergliederungskurzanalysen) des Budgetdienstes und anderer Institutionen (AK, WKÖ)

Zweite und dritte Lesung

- Allfällige Abänderungsanträge

19 Anhand welcher wesentlichen Fragestellungen kann ich das Budget effektiv analysieren?

Der Budgetdienst hat sechs wesentliche Fragestellungen herausgearbeitet, die einer/einem Abgeordneten die Analyse des Budgets erleichtern und anhand derer sie/er die Budgetdebatte aufbereiten kann:

1. Wie stellt sich die Situation im jeweiligen Politikbereich grundsätzlich dar?

- Wie ist die aktuelle nationale Situation des Politikbereichs und wie stellt sie sich im internationalen Vergleich dar?
- Gibt es eine Strategie der Bundesregierung für diesen Fachbereich? Was beinhaltet das Regierungsprogramm dazu? Ist dieser vom Aufbau- und Resilienzplan betroffen?
- Welche budgetären und sonstigen Auswirkungen haben die vorgeschlagenen Maßnahmen zur ökosozialen Steuerreform im jeweiligen Politikbereich?
- Wie ist der Politikbereich von der COVID-19-Krise betroffen, welche Maßnahmenpakete wurden bisher vorgelegt und wie wurden diese von den EmpfängerInnen angenommen? Waren diese im BVA 2021 entsprechend budgetiert?
- Was läuft gut und was könnte noch verbessert werden?

2. Welche Wirkungen und Ziele wurden geplant/erreicht?

- Was will die Bundesregierung oder das jeweilige Regierungsmitglied im Politikbereich laut Budgetbericht/Strategiebericht erreichen bzw. was wurde bereits erreicht?



- Ist eine klare Ableitung der in der Wirkungsorientierung angestrebten Wirkungen und Ziele aus dem Regierungsprogramm, vorliegenden nationalen Strategien oder internationalen Vorgaben (z. B. der EU) möglich?
- Welchen (direkten) Einfluss hat der/die MinisterIn auf die Zielerreichung?
- Wie wirkt sich die geplante ökosoziale Steuerreform auf die Zielerreichung aus?
- Wurde die COVID-19-Krise bei der Zielformulierung und den Messkennzahlen berücksichtigt?
- Wie ist die politische Beurteilung der angestrebten Wirkungen/Zielsetzungen?
- Werden die richtigen Indikatoren zur Messung der Zielerreichung herangezogen? Wie ist das Ambitionsniveau der angestrebten Kennzahlenwerte?

3. Welche Maßnahmen sind geplant/erreicht worden?

- Welche konkreten Maßnahmen sind geplant und stehen dafür ausreichen Budgetmittel zur Verfügung? Welche Maßnahmen beziehen sich speziell auf die Bewältigung der COVID-19-Krise und sind diese wirksam?
- Können mit den geplanten Maßnahmen die jeweiligen Wirkungsziele erreicht werden?
- Sind die Maßnahmen spezifisch genug und messbar?
- Ist die Rolle des jeweiligen Ressorts bei der Umsetzung klar?
- Können bei der Umsetzung der Maßnahmen unerwünschte (Steuerungs-)Effekte ausgelöst werden (z. B. in Hinblick auf Verteilungswirkungen oder Klimaschutz)?

4. Welche Ressourcen stehen zur Verfügung?

- Welche Mittel (Auszahlungen/Einzahlungen) wurden für einen bestimmten Fachbereich budgetiert und wie entwickeln sich diese im Vorjahresvergleich?
- Sind Anpassungen in der Budgetierung im Vergleich zum Vorjahr identifizierbar und gerechtfertigt?
- Gibt es erhebliche (strukturelle) Über- oder Unterbudgetierungen?
- Welche Auswirkungen hat die ökosoziale Steuerreform auf die verfügbaren Ressourcen?
- Wurden die COVID-19-Maßnahmenpakete entsprechend budgetiert und im Bundesfinanzrahmen berücksichtigt bzw. wie wird sonst für deren Finanzierung vorgesorgt?



- Welche Personalressourcen werden mit dem Budget und dem Finanzrahmen zur Verfügung gestellt und sind diese ausreichend?
- Bestehen erhebliche offene Verpflichtungen aus Vorbelastungen, die den Handlungsspielraum einschränken?
- Sind vorhandene Rücklagen dafür gebunden oder können diese mit Zustimmung des BMF frei eingesetzt werden? Wurden Rücklagen für einen bestimmten Zweck im BVA budgetiert?
- Sind die für den Bereich geplanten Investitionen gerechtfertigt und ausreichend?
- Wie entwickeln sich die Ausgaben für die Verwaltung (Abteilungen, Organisation) eines Ministeriums?
- Wurden Aufgabenbereiche in Beteiligungen ausgelagert und erfolgt dies effektiv und effizient (betrifft insbesondere auch die Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise)?

5. Welche zusätzlichen Informationen gibt es hinsichtlich der Effektivität und Effizienz eines Bereichs?

- Gibt es Rechnungshofberichte zum Fachbereich und welche Empfehlungen werden darin gegeben (z. B. BRA 2020 – Prüfung Krisenbewältigungsfonds)?
- Gibt es Studien zum Themenbereich (z. B. Budgetdienst, Fiskalrat, WIFO, IHS) und werden dort Weiterentwicklungspotentiale identifiziert? Kann aus dem Budget und den Begleitunterlagen abgeleitet werden, ob diese umgesetzt oder realisiert werden?
- Ist das Parlament ausreichend in die Entscheidungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise eingebunden und welche Entscheidungen können ausschließlich von der Regierung bzw. Verwaltung getroffen werden?

6. Was sind meine Schlussfolgerungen und Empfehlungen dazu?



20 Wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen zum Budget

In diesem abschließenden Abschnitt werden einige wichtige Begriffe erörtert und Fragen behandelt oder nochmals zusammengefasst, die sich regelmäßig im Zusammenhang mit den Budgetberatungen stellen und daher von generellem Interesse sind.

20.1 Unterschied zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt

Für die Unterschiede zwischen den Werten des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes sind im Wesentlichen vier Ursachen ausschlaggebend:

- **Periodenabgrenzungen:** Der Ergebnishaushalt enthält finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge, welche bereits in früheren oder erst in späteren Berichtsperioden zu Zahlungen führen. Der Finanzierungshaushalt enthält Aus- und Einzahlungen, deren korrespondierende finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge bereits in vorhergehenden Berichtsperioden angefallen sind oder erst in späteren Berichtsperioden anfallen werden.
- **Nicht finanzierungswirksame Gebahrungen:** Der Ergebnishaushalt enthält nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (wie beispielsweise Rückstellungen für Prozesskosten, Wertberichtigungen von Forderungen), die im Finanzierungshaushalt keine Entsprechung finden.
- **Investitionen:** Aus- und Einzahlungen in Zusammenhang mit Investitionen betreffen hingegen nur den Finanzierungshaushalt und finden keinen Niederschlag im Ergebnishaushalt. Im Ergebnishaushalt scheinen hingegen, verteilt über die Nutzungsdauer der Investition, die entsprechenden Abschreibungen auf.
- **Darlehen und Vorschüsse:** Aus- und Einzahlungen aus Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag und finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.

Im BVA 2021 betrug beispielsweise der Unterschiedsbetrag zwischen Aufwendungen und Auszahlungen in der UG 13-Justiz 66,9 Mio. EUR. Dieser resultierte aus der Veranschlagung nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen für Rückstellungen im Personalbereich (z. B. für Jubiläumszuwendungen, Abfertigungsrückstellungen) und sonstige Rückstellungen zurückzuführen.



20.2 Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes

Bei der Bindungswirkung (Verbindlichkeit in sachlicher, betraglicher und zeitlicher Hinsicht), die das Bundesfinanzgesetz für die Verwaltung im Vollzug entfaltet, werden je nach Tiefe der Gliederung der Budgetstruktur zwei Arten unterschieden:

- Gesetzliche Bindungswirkung für die vom Gesetzesbeschluss (BFG) umfassten normativen Teile (bis zur Ebene der GB).
- Verwaltungsinterne Bindungswirkung für die veranschlagten und in den Budgetunterlagen dargestellten Gliederungsebenen, die aber gesetzlich nicht mehr beschlossen werden (ab der Ebene der DB). Sie haben nur verwaltungsinterne Bindungswirkung und können ohne bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung von den zuständigen Verwaltungsorganen innerhalb der durch das BFG vorgegebenen Grenzen verändert bzw. umgeschichtet werden.

Das BFRG bzw. das BFG entfalten Bindungswirkungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bund	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

Quelle: BHG 2013.

20.3 Fixe und variable Auszahlungsbereiche

Die Obergrenzen von Auszahlungen können sich auf fix begrenzte Auszahlungen oder auf variable Obergrenzen beziehen. Während fixe Auszahlungen eine betraglich genau fixierte Deckelung der Auszahlungen vorsehen, kann die Obergrenze variabler Auszahlungen schwanken und wird aufgrund geeigneter, vom BMF durch Verordnungen festgelegter Parameter errechnet. Sie sind insbesondere dann vorgesehen, wenn die Auszahlungen eines Budgetbereichs eine besondere Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen aufweisen (z. B. Arbeitslosenversicherung) oder wenn die Abhängigkeit der Auszahlungen von einem



bestimmten Abgabenaufkommen eine fixe Vorausplanung unmöglich macht (z. B. Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung). Dies betrifft auch Auszahlungen, die von der EU refundiert werden. Variable Werte sind als solche zu kennzeichnen und als geschätzter Wert auszuweisen. Die konkrete Berechnung der tatsächlichen Auszahlungsobergrenze erfolgt im Rahmen des Budgetvollzugs durch Anwendung der jeweils maßgeblichen Parameter.

20.4 Rücklagen

Rücklagen stellen nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen dar und werden zunächst nicht finanziert (sie verschlechtern daher nicht das Ergebnis, ihnen steht jedoch in der Bilanz des Bundes auch kein Wert gegenüber). Werden die Rücklagen in Anspruch genommen, sind diese zu finanzieren und erhöhen bei Entnahme daher auch das Budgetdefizit. Die Verwendung einer Rücklage bedarf der Zustimmung des BMF („Rücklagenentnahme im Vollzug“), außer die Rücklagenentnahme ist bereits im Budget vorgesehen („budgetierte Rücklagenentnahme“). Der Stand der Rücklagen belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 16,84 Mrd. EUR und war damit um 1,42 Mrd. EUR höher als zum Ende des Jahres 2019.

Budgetierte Rücklagenentnahmen (sind bereits im Budget vorgesehen) stehen den Ressorts aufgrund des Budgetbeschlusses im jeweiligen Finanzjahr jedenfalls zur Verfügung. Darüber hinaus können Rücklagen von den Ressorts im Rahmen des Budgetvollzugs nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen entnommen werden. Der/Die BundesministerIn für Finanzen erteilt eine solche Zustimmung nur nach Maßgabe der Einhaltung der Ziele der Haushaltsführung, insbesondere der vorgesehenen Defizitziele. Der Nationalrat wird im Bericht des BMF über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) quartalsweise über die erfolgten Rücklagenentnahmen informiert.

Budgetierte Rücklagen sind im Teilheft unter dem Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet. Nachstehender Ausschnitt ist dem Teilheft der UG 02-Bundesgesetzgebung für das Jahr 2021 entnommen:



IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
02.01.03.00	7270000	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 2,300 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2021-2024
02.01.04.00	0288000	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 5,000 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2021-2024
02.01.04.00	6140000	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 10,000 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2021-2024
02.01.05.00	7330286	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 0,200 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2021-2024
02.01.06.00	0640001	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 95,127 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2021-2024

Quelle: Teilheft 2021, UG 02-Bundesgesetzgebung, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

20.5 Mittelverwendungsbindungen

Der/Die BundesministerIn für Finanzen kann mit Zustimmung der Bundesregierung oder aufgrund einer finanzgesetzlichen Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im BVA vorgesehenen Mittel binden. Diese Mittelverwendungsbindungen schränken die Verfügungsmacht der Ressorts über Budgetmittel ein. Sie können bereits im Rahmen der Veranschlagung oder im Vollzug verhängt werden, die Verwendung der Mittel wird vom BMF zumeist an bestimmte Verwendungszwecke gebunden.

Gebundene Budgetmittel können von den Ressorts nur mit Zustimmung des BMF für einen spezifischen Zweck in Anspruch genommen werden. Bindungen werden grundsätzlich zwischen dem BMF und dem haushaltsleitenden Organ (HHLO) vereinbart und führen – falls kein Einvernehmen über die Aufhebung zustande kommt – de facto zu einer Budgetkürzung, da die nicht verbrauchten Beträge keiner Rücklage zugeführt werden können.

20.6 Ermächtigungen und Überschreitungsermächtigungen

In den vorangestellten Artikeln des BFG sind konkrete Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zu Kreditoperationen, zur Übernahme von Haftungen, zur Verfügung über Bundesvermögen sowie zur Erteilung der Zustimmung zu Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen enthalten, denen für die Budgetsteuerung besondere Bedeutung zukommt.

Das zentrale budgetäre Instrument zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie war der im Jahr 2020 mit 28 Mrd. EUR dotierte **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**, der in der UG 45-Bundesvermögen angesiedelt ist. Aus diesem beim BMF eingerichteten Verwaltungsfonds werden den Bundesministerien die budgetären Mittel zur Krisenbewältigung



bereitgestellt. Die budgetäre Mittelzuweisung an die Ressorts aus dem Krisenbewältigungsfonds erfolgt durch eine Überschreitungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen iHv 20 Mrd. EUR, die auf die einzelnen Rubriken aufgeteilt ist. Zusätzlich wurde im BFG 2020 eine allgemeine Überschreitungsermächtigung für Dotierungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bis zu einem Betrag von 8 Mrd. Euro verankert.

Im Jahr 2021 wurden die Mittel zur Krisenbewältigung auf separaten Konten bereits im Budget veranschlagt. Für unvorhergesehene zusätzliche Auszahlungen zur Krisenbewältigung wurde eine allgemeine Überschreitungsermächtigung sowie eine besondere für die COFAG-Maßnahmen ähnlich wie im Budget 2020, jedoch in betraglich geringerem Umfang, vorgesehen. Inwieweit das Budget 2022 eine solche Ermächtigung noch beinhalten wird, ist noch nicht bekannt.

20.7 Vorbelastungen (Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre)

Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Das zuständige haushaltsleitende Organ hat dafür im Regelfall das Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen herzustellen.²⁸ Dem Budgetausschuss des Nationalrates wird quartalsweise über die eingegangenen Vorbelastungen berichtet, denen das BMF zugestimmt hat. Dies allerdings nur dann, wenn die Summe der Vorbelastungen den Wert der Obergrenze der Auszahlungen des GB (gemäß dem geltenden BFG zum Zeitpunkt der Zustimmung) erreicht. Laut BRA betrugen die gesamten im Jahr 2020 genehmigten Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre per Ende Dezember 2020 insgesamt rd. 119,48 Mrd. EUR. Der größte Anteil der Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre entfiel auf die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge mit 53,23 Mrd. EUR. Dieser Betrag enthält die künftigen Zinszahlungen des Bundes.

²⁸ Ausgenommen sind Vorbelastungen aus einer gesetzlichen Verpflichtung, aus einem Dauerschuldverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Personalaufwand.



20.8 Gestaltbare Mittelverwendungen (Ermessensausgaben)

Seit der Haushaltsrechtsreform (HHRR) wird der Begriff der „Ermessensausgaben“ im BHG nicht mehr verwendet (vor der HHRR waren aus der finanzwirtschaftlichen Gliederung einerseits die Ermessensausgaben und andererseits die gesetzlichen Verpflichtungen ableitbar). Es bestehen jedoch diverse Verpflichtungen der haushaltsleitenden Organe, bestimmte Mittelverwendungen wie zum Beispiel die gesetzlichen Verpflichtungen, die zweckgebundene Gebarung oder die EU-Gebarung auf gesonderten Konten auszuweisen. Diese Konten sind in den Teilheften jeweils entsprechend gekennzeichnet (Übersichten II.B bis II.D). Sonstige Mittelverwendungen sind grundsätzlich gestaltbar, weshalb dieser Begriff nunmehr herangezogen wird, wenn das BMF insbesondere Konsolidierungsbestrebungen umsetzen will.

20.9 Investitionen

Die Investitionen werden im Finanzierungsvoranschlag als „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ ersichtlich (im Teilheft auch Übersicht I.C Investitionsveranschlagung).

I.C Detailbudgets
Untergliederung 12 Äußeres
Investitionsveranschlagung
 (Beträge in Millionen Euro)

Investitionsveranschlagung	BVA 2021	BVA 2020	Erfolg 2019
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	0,191	0,191	0,192
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,089	0,089	0,110
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,102	0,102	0,082
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,191	0,191	0,192
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	10,536	7,335	3,286
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen		1,500	
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	3,000	2,000	
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	5,689	2,981	1,848
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,847	0,854	1,438
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10,536	7,335	3,286

Quelle: Teilheft 2021, UG 12-Äußeres.

Im VVK werden die in der vorhergehenden Abbildung angeführten Investitionen auf Kontenebene bis auf Ebene der Detailbudgets aufgegliedert. Daraus lassen sich entsprechend detailliertere Informationen ablesen.



I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags
Detailbudget 12.01.02 Vertretungsbehörden
 (Beträge in Euro)

Konto				BVA	BVA	Erfolg
Post	Ugl	AB	Bezeichnung	2021	2020	2019
0401	000	16	Personenkraftwagen	80.000	80.000	75.327,80
0402	000	16	Sonstige Kraftfahrzeuge	1.000	1.000	
0420	000	16	Sonst. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	90.000	90.000	69.855,73
2460	400	16	Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke Z	1.000	1.000	
2560	000	16	Sonstige Bezugsvorschüsse Z	8.000	8.000	2.500,00
2560	011	16	Sonstige Bezugsvorschüsse (Ausland)	2.000	2.000	6.247,99
8060	000	16	Veräußerung von Altmaterial	3.000	3.000	3.297,77
8080	000	16	Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern	2.000	2.000	1.620,03

Quelle: Verzeichnis der veranschlagten Konten 2021, UG 12-Äußeres, DB 12.01.021-„Vertretungsbehörden“, Finanzierungsvoranschlag.

20.10 Repräsentationsaufwendungen eines Ressorts

Die Repräsentationsaufwendungen **(28)** sind Teil des betrieblichen Sachaufwands. Die Angaben dazu finden sich, sofern sie entsprechend budgetiert wurden, im VVK.

I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags
Detailbudget 10.01.02 Zentralstelle
 (Beträge in Euro)

Konto				BVA	BVA	Erfolg
Post	Ugl	AB	Bezeichnung	2021	2020	2019
7218	904	16	EDA (Elektronischer Dienstaussweis)			351,52
7231	000	16	Amtspauschale	35.000	35.000	22.439,82
7232	000	16	Repräsentationsausgaben	16.000	14.000	9.285,18
(28) 7232	180	16	Repräsentationsausgaben (EU-Präs.18)			151.453,15
7232	900	16	Repräsentationsausgaben	700.000	1.200.000	990.773,69
7232	975	16	HBK Reisen			356.998,94
7232	976	16	BM BKA Reisen			40.704,78
7232	978	16	Veranstaltungen HBK			489.173,97
7232	979	16	Veranstaltungen BM BKA			28.202,73
7232	982	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - HBK			14.385,02
7232	987	16	FBM Reisen			55.888,00
7232	988	16	Veranstaltungen FBM			5.075,06
7232	989	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - FBM			345,19
7247	900	16	Entgelt Ausbildungsdienst (AD) Z	15.000	20.000	

Quelle: Verzeichnis der veranschlagten Konten 2021, UG 10-Bundeskanzleramt, DB 10.01.02-„Zentralstelle“, Ergebnisvoranschlag.

20.11 Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen

Das VVK zeigt die Auszahlungen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Erträge zwar bis zu den DB 2. Ebene, der Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen lässt sich daraus jedoch nicht direkt ablesen. Zumeist werden diese Leistungen auf dem Sammelkonto „Werkleistungen durch Dritte“ (7270) verbucht.

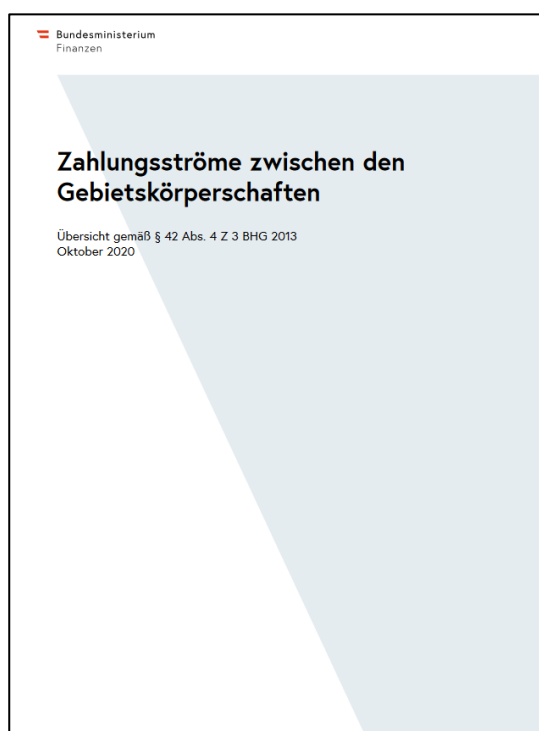


20.12 Informationen zu den Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes

Ergänzend zu den BFG-Unterlagen erstellt der/die BundesministerIn für Finanzen den Beteiligungsbericht des Bundes. Dieser Bericht zeigt die Zusammenhänge zum BFG auf und enthält zusätzliche Übersichten sowie wichtige Kennzahlen zu den einzelnen Unternehmen.

Grundlage für die Berichterstattung sind alle Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt²⁹ ist, sowie der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – einschließlich der Universitäten, ausgenommen jedoch die Träger der Sozialversicherung. Ebenfalls dazu zählen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch ein Bundesgesetz anders bezeichnet wird (z. B. AMS).

20.13 Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, EU-Haushalt)



Ergänzend zum BFG erstellt der/die BundesministerIn für Finanzen zum besseren Verständnis des Voranschlags und für die Darstellung von Zusammenhängen zusätzliche Übersichten, darunter eine Beilage zu den Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften sowie die Beilage zur Europäischen Union, die die Finanzbeziehungen mit der Europäischen Union im Detail darstellt.

Auch im Budgetbericht werden die Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und EU-Haushalt) regelmäßig erläutert.

²⁹ Unter einer mehrheitlichen Beteiligung werden in diesem Zusammenhang demnach Unternehmen verstanden, an denen der Bund mehr als 50 % am Eigenkapital hält.



20.14 Übersicht über die Ausgaben für einzelne Fachbereiche

Die Ausgaben für politisch wichtige Sachbereiche sind im Budget oftmals auf verschiedene Untergliederungen verteilt. Um einen Überblick über die Gesamtaufgaben für diese Politikbereiche zu ermöglichen, stellt das BMF für die Budgetberatungen dazu spezifische Budgetbeilagen bereit. Für das Budget 2021 wurden beispielsweise Beilagen zu folgenden Themen erstellt:

- **Forschung und Entwicklung**

Die Beilage zur Forschung und Entwicklung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Forschungsförderung, die F&E-Quoten im Bundesbudget und die jeweiligen Ansätze im aktuellen Budgetentwurf. Die Mittel betrafen im Budget 2021 insbesondere die Universitäten, die Nationalstiftung für Forschung Technologie und Entwicklung, EU-Forschungsrahmenprogramme und die Forschungsprämie.

- **Umwelt- und Klimaschutz**

Unter der Beilagenbezeichnung „Umwelt- und Klimaschutz“ werden neben den Instrumenten der klassischen Umweltförderung in den Bereichen der Wasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland, Altlastensanierung und Strahlenschutz auch die budgetären Ansätze für Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion, zur Anpassung an den Klimawandel und zur internationalen Klimafinanzierung zusammengefasst dargestellt.

- **Beiträge an internationale Organisationen**

Die Beilage zu den Beiträgen an internationale Organisationen enthält Erläuterungen zu den Ausgaben des Bundes insbesondere für die Vereinten Nationen und die OECD sowie deren Spezialorganisationen, Internationale Finanzinstitutionen und sonstige internationale Organisationen.

- **Infrastruktur**

Die Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene werden in der Beilage „Infrastruktur“ erläutert. Zu den wesentlichen Infrastrukturinvestitionen zählen insbesondere die Verkehrsinfrastruktur (für öffentlichen Verkehr und Individualverkehr), die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (Telefon, Rundfunk, Fernsehen, Internet), die Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Fernheizung) und Wasser, die Entsorgung von Müll und Abwasser sowie bestimmte Investitionen in Teilen des öffentlichen Bereichs (Verwaltung, Landesverteidigung, Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Erholung).



- Personal des Bundes

In der Beilage zum Personal des Bundes werden die gesamten Personalauszahlungen und -aufwendungen für Bundesbedienstete und LandeslehrerInnen, die Pensionsleistungen für BundesbeamtInnen, für BeamtInnen der ÖBB, der Post und Telekom Austria AG und sonstiger ausgegliederter Einrichtungen des Bundes sowie für die pensionierten LandeslehrerInnen dargestellt. Der Personalplan mit den vorgesehenen Planstellen wird im Überblick und auf Ebene der einzelnen UG erläutert.

- Entwicklungszusammenarbeit

In der Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit werden die Mittel für die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs zusammengestellt, die insbesondere die Leistungen der bilateralen und der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) betreffen.